

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit**

eine aus Urkunden und Kroniken bearbeitete Preisschrift

Beschreibung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Mark  
Brandenburg

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1832**

I. Vom Ursprunge der Bewohner der Mark Brandenburg.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11344**

## Vom Ursprunge der Bewohner der Mark Brandenburg.

Die Bewohner der Mark Brandenburg waren um die Mitte des 13ten Jahrhunderts eine Mischung von Slaten, Sachsen und Rheinländern. Diese Verschiedenheit der Abkunft der eigentlichen Mark-Brandenburger betraf jedoch nicht so sehr den Adel, als den Bauern- und Bürgerstand; jener ward sicherlich größtentheils von Sachsen ausgemacht. Alten Sagen zufolge haben sich in ihm auch einige Familien befunden, die ursprünglich aus Schwaben stammten, welches Land für die Urheimath des markgräflich-Bal-  
lenstädtischen Geschlechtes gehalten wurde <sup>1)</sup>. Auf nicht

1) Nu vernemet vme der herren bōrd von me lande to sassen. De von anehalt, de von brandeburch — —; disse vorsten sint alle suavee. — Under den vrien herren sint suavee: de von hakeborne, de von gneiz; de von muchele. Vnder des rikes scepenen sint suavee: de von trebūle, de von edeleresdorp (wahrscheinlich Elversdorf bei Tangermünde), hyirik, Judas von Snetlingen, de voget albrecht von *spandowe*, vnde aluerie und conrad von Snetlinge, vnde scrapen kind von meringe, Heidolues kindere von wynynge, vnde de von Sedorp; dit sint alle suavee. Sachsen Spiegel, Homeier's Ausg. S. 13. Der Name Schwaben bezieht sich zunächst auf den Schwabengau, eine Landstrecke, südlich von Magdeburg, welche von der Bode bis zu

festern geschichtlichen Grunde ruht die Meinung, daß auch Thüringer zu den Bewohnern der Mark gehörten. Sie sollen den Bewohnern des südlich an der Ohre gelegenen Nordthüringaus den Ursprung gegeben haben; dieser Gau dehnte aber seine Grenzen keineswegs über die Elbe auf der östlichen, und über die Ohre auf der nördlichen Seite hinaus, und hat sich so nicht in das märkische Gebiet er-

deren Einfluß in die Saale, von diesem Flusse fast bis Wettin herauf begrenzt ward, von da sich die Scheidelinie derselben von den südlich benachbarten Distrikten Frisonefeld und Hassogowe westwärts, Mansfeld einschließend, auf die Wippra zog. Dieses ursprünglich Sächsische Gebiet sollen die Sachsen, die es bewohnt hatten, unter der Regierung des Fränkisch-Austrasischen Königs Sigbert I, als sie gegen diesen einen unglücklich für sie endenden Krieg unternommen hatten, Schwäbischen Hülfsvölkern überlassen haben, indem sie selbst mit den Longobarden nach Italien wanderten, in der Hoffnung, sich dort neue Wohnsitze zu erkämpfen. Sie kamen indessen nach wenigen Jahren zurück, da ihr abendtheuerliches Unternehmen nicht nach Wunsch ausgefallen war; aber die Schwaben nahmen dieselben nicht wieder auf, tödteten sie größtentheils, und behaupteten sich im Besitz des gedachten Sächsischen Landes, in welchem sie sich noch spät durch die Verschiedenheit des Rechtes, nach welchem sie lebten, unterschieden. Daher jene Worte des Sächsenspiegels. Auch Witekind von Korvey stimmt mit dem Verfasser desselben überein in diesen Worten: (ap. Meibom. Tom. I. Script. rer. Germ. p. 634.) Suevi vero trans *Albini* illam, quam incolant, regionem eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur. (Das Wort *Albini* ist ein später hineingekommener Fehler, in Betreff dessen Eckard bemerkt, daß dafür in ältern, ihm bekännnten Handschriften *Padani* stehe, welches unstreitig das Richtigere ist; denn dem Korweyschen Mönche lag der Schwabengau nicht jenseits der Elbe, wohl aber jenseits der Bode. S. Von Wersebe Beschr. d. Gaue zwischen Saale und Elbe S. 85. Eckard. Comment. de reb. Franciae oriental. T. I. p. 84. Maslow Gesch. d. Deutschen Thl. II. S. 182. Grupen's Origin. German. Tom. II. p. 400.)

streckt<sup>1)</sup>. Auch waren nach einer in der Altmark abgefaßten Glosse zum Sachsenspiegel, unter Nordthüringern keine eigentliche Thüringer Deutscher Nation, sondern diejenigen Wenden zu verstehen, welche am Westufer der Elbe nach ihrer Unterjochung durch die Sachsen ihre Sitze behielten<sup>2)</sup>.

### 1. Wenden oder Slawen.

Zur Bestimmung des urgeschichtlichen Verhältnisses des Slawischen Volkes, welches zur Zeit seiner Blüthe einen beträchtlichen Theil Europa's herrschend und dienstbar überdeckte, hat die Wissenschaft der Geschichte noch keinesweges genügende Ergebnisse aufzuweisen. Nicht nach vorangegangener Dämmerung, sondern in einer Zeit, bis zu

1) Von Wersebe a. a. D. — Omnis terra, quae jacet inter Herciniam, Salam, Albim, imo ultra quoque Brandenburgum usque ad Haueli ripas — dicebatur pagus Nordthuringorum. *Torquat. Annal. Magd. et Halberst. P. I. lib. II. c. 6.* Hier auf gründete vielleicht Buchholtz seine Meinung, „daß eine Hälfte der M. Brandenburg, die südliche nämlich, nicht von Sachsen, sondern von denen zugleich mit diesem Volke eingedrungenen Thüringern bewohnt worden sey, und daß so die Elbe die Grenze zwischen Sachsen und Slawen, zwischen Thüringern und Sachsen, aber die Scheide des Verdenschen und Halberstädtischen Stiftsprengels die Grenze gebildet habe.“ Buchholtz *Abhandl. über den topographischen Zust. d. M. Brand. S. 12.* Damit stimmt überein *Bratring, Besch. d. M. Brand. Thl. I. S. 30.*

2) vnse vorderen, de hir tho lande quemen vnd de Doringe vordreuen, de hadden in Aleranders here gewesen, met ore hulpe hadde he bedwungen alle Wiaht. *Sachsensp. V. III. Art. 44.* und Johann's von Buch Glosse dazu: *Dy norddoringe. Dy sint nicht doringe dy ut der lantgreveschap tu doringen geboren sin, wen dat sin Sassen, dit weren Wende, dy heitet dy Sassen norddoringe, dat is also vele gespraeken alse norddulinge. Sus heiten sy dy Sassen doch dat sy dul vppe stryd weren. Augsburg. Ausg. v. J. 1516. Bl. CLIX. Sp. 2.*

welcher noch völlige Nacht auf der Geschichte der Völker Slawischer Herkunft ruhte, tauchen sie plötzlich auf, und nicht in jugendlicher, dem Erwachen zur Selbstständigkeit erst entgegenstrebender Gestalt, sondern als ein erwachsener, und über die Länder von der Ostsee bis zum Schwarzen und Adriatischen Meere hin verbreiteter Völkerstamm. Dabei war der Slawische Charakter ursprünglich milde, und mehr den Freuden des Friedens als kriegerischer Eroberungslust zugewandt <sup>1)</sup>.

Ein Theil von ihnen, welcher Wenden, Benden, Winten oder Slawen genannt ward, hatte seit der ältesten bekannten Zeit den Nordosten von Europa inne. Ihre Sitze bestimmte schon Plinius östlich von den Ufern der Weichsel, als der Grenznachbarn der Germanen, und Anwohner der Bernsteinküste der Ostsee, welche von ihnen den Namen der Bendenischen erhielt; und mit seinem Berichte stimmen Tacitus, oder Wer sonst der bewunderungswerthe Verfasser der Germania seyn mag, und Ptolomäus überein <sup>2)</sup>. — Diese Lage der Bendenischen Wohnsitze war es, die es diesem Volke gestattete, daß der Sturm der Völkerwanderung lange, ohne es mit sich fortzureißen, vorüberzog, nicht Rom's Eroberungslust sein Land verwundete, und es länger wie seine westlichen Nachbarn eines freieidnischen, friedlichen Lebens genoß; — sie ist zugleich auch der Grund des Mangels, den wir an Kenntniß dieses Lebens haben.

Erst seit dem 5ten Jahrhunderte, beim Erschlaffen vieler benachbarter Völker, damals, als nordische Barbaren das Niesenreich der Römer danieder gerissen hatten, und selbst dadurch zu kriegerischer Lust entbrannt, die wankenden Ueberreste desselben zu Byzanz zu vernichten strebten, zeigt

1) Schaffarik, Ueber den Ursprung der Slawen nach Lorenz Surowiecki.

2) Plin. IV. 27. Tacit German. 46. Ptolom. III. 5.

sich auch bei den Slawen der Trieb nach Verbreitung, und sie treten kriegsführend an der Donau auf, wo Prokop ihre Geschichte begann. Indessen blieb der Norden des von diesem Volke bewohnten Landes von tiefem Dunkel bedeckt. Auf die westliche Seite desselben fiel zuerst unter Karl dem Großen ein weniggleich schwacher Schimmer, unter dem so viel wahrnehmbar ist, daß nicht mehr die Weichsel die Scheidelinie zwischen Germanen und Slawen war, sondern daß die letztern bis zur Elbe ihre Sitze herrschend erstreckt, dienstbar auch westlich von derselben zahlreich angefaßt waren.

Daß diese Verbreitung der Slawen über die früher von Germanischen Völkern bewohnten, ihnen westlich belegenen Gegenden, worunter die spätere Mark Brandenburg mit begriffen war, nicht anders, als durch kriegerisches Eindringen geschah, ist kaum zu bezweifeln. Wie es aber kam, daß Sachsen im 8ten und den folgenden Jahrhunderten über zahlreiche Wendenstämme westlich der Elbe herrschten, ist dann auch nicht anders zu erklären, als durch die Vermuthung, daß die Sachsen, (ein Volk, dessen zuerst im Anfange des 4ten Jahrhunderts Erwähnung geschieht<sup>1)</sup>, das damals an den Mündungen der Elbe wohnte, während südlich von ihm die Chauzen, und noch südlicher, in der Gegend von Magdeburg, die Longobarden ihren Sitz hatten<sup>2)</sup>, und das gleich bei seinem ersten Auftritt in der Geschichte, sich südwärts ausbreitend, die Chauzen verdunkelte, und zu einer Benennung mit sich zusammenschmelzte,) in einer nicht bekannten Zeit ein westlich von der Elbe angesiedeltes, früher in diese Gegend eingedrungenes Wendenvolk bezwungen und sich unterworfen haben.

Zahlreiche Ueberbleibsel desselben treffen wir noch in

1) Eutrop. IX. 13.

2) Vellej. Paterc. II. c. 106. Strabo VII. 290.

spätester Zeit, anderer Gegenden nicht zu gedenken, in dem der Altmark nördlich benachbarten östlichen Theile des Fürstenthumes Lüneburg an. Die Bewohner desselben bestanden fast gänzlich aus Wenden, welche sich durch Sprache, Sitten und Religionsgebräuche noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts von den Sachsen dergestalt unterschieden, daß dieselben streng untersagende landesherrliche Befehle für nöthig erachtet wurden. Auch die Altmark war durchgängig mit den Sachsen von Slawen bewohnt <sup>1)</sup>, die in Städten und Dörfern angesessen waren, und dem Ackerbau oder

1) Noch jetzt kennt man in der Altmark ein Wendisch-Apenburg, ein Wendisch-Boddenstedt, ein Wendisch-Brome, ein Wendisch-Forst und ein Wendisch-Langenbek, und in dem Landbuche Kaiser Karl's IV vom Jahre 1375 (Ausg. von von Herzberg S. 221. 203. 222. 225.) heißen die Dörfer Groß-Bierstädt, Klein-Chüden, Klein-Gischau und Klein-Gravenstädt: Wendeschen Bierstäde, Wendeschen Chuden, Wendeschen Gifthorn, Wendeschen Grauensiede. Auch gab es ein Wendisch-Benznow bei Aulosen (Urk. v. J. 1319 in *Oelrichs Diss. de Botding et Lotding judiciis, doc. appd. p. 9.* Halberstädtisches Lehnregister v. J. 1311.), Wendisch-Bustrow bei Apenburg (Urk. v. J. 1361 in *Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 445.*), welches so zum Unterschiede von einem andern Dorfe Bustrow hieß, das nach eiaer Urkunde vom Jahre 1473 (*Waltheri Singularia Magdeb. Thl. VII. S. 90.*) an dem Drömmeling auf der Heide lag, aber schon um diese Zeit wüst war. Nothwendig müssen alle diese Orte einmal von Wenden bewohnt gewesen seyn, gewiß würden sie sonst jenen Beinamen nicht erhalten haben. Jedoch ist es nicht anzunehmen, daß man von jedem Slawischen Orte diese Andeutung in der Benennung gab, vielmehr kann man nur dem Namen derjenigen Orte die nähere Bezeichnung durch das Wort Wendisch hinzugefügt haben, in deren Nähe sich gleichnamige, von Deutschen bewohnte Orte befanden, von denen man jene zu unterscheiden suchte. Es läßt sich daraus schließen, wie bei Weitem der geringste Theil der wirklich von Wenden bewohnten Orte sich durch den gedachten Zunamen als Wendisch beurfundete. Auch mangelt es uns nicht ganz an weitem Nachrichten von Landbewoh-

dem Fischfange oblagen. Von Edlen und andern größern Guts-Besitzern Slawischer Herkunft giebt es in dieser Provinz keine Spur, während die Zahl der uns zufälligbekannt gewordenen, von Slawen des Bauernstandes bewohnten Orte, auf eine

uern Wendischen Ursprunges. Daß die Bewohner der Dörfer Potgorizi und Polizi, welche auch um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, die Bewohner von Crucitthe und Woleuwr, welche noch im 13ten Jahrhundert dem Kloster Hillersleben den Bisp, eine sonst nur von Wenden zu entrichtende Abgabe, zu leisten hatten, dazu gehört haben, deuten auch schon die Ortsnamen an (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 6. — Urkunden-Anhang Nr. XII.). Das Dorf Mose bei Wollmirstädt ward im 12ten Jahrhundert ganz von Slawen bewohnt (*J. P. de Ludew. Reliqu. Manusc. Tom. II. p. 359. Leuckfeld's Nachr. von dem lich. Frauen-Stift in Magdeb. S. 75.*). Nach einer Urkunde vom J. 1161 waren damals die Diesdorffschen Klosterdörfer Bergmoor, Abbendorf, Dahrendorf, Ellenberg, Wadefath und Woddenstädt durchaus von Wenden bewohnt (Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 3. *J. P. de Ludewig a. a. D. Thl. IX. S. 19. Buchholz's Gesch. d. Ehurm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 6.*), und nach einer Urkunde vom Jahre 1208 befanden sich in der Nähe von Arendsee vier Wendische Dörfer, Burgstede, Noyden, Baudessin und Szissaw (Lenz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 19. Beckmann's Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 31.). Morungen war bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, da es verwüstet wurde, ein Wendisches Dorf. (Nach einem Königsutter'schen Güterverzeichnisse in Pfeffinger's Histor. des Braunsch.-Lüneb. Hauses Thl. I. S. 512.). In Urkunden von den Jahren 1279, 1291, 1337 und 1350 werden die Dörfer Zinau und Jeveniß bei Gardeligen, Scheldorf bei Tangermünde und Rüstebeck bei Diesdorf Wendische Dörfer genannt (Synow: Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 81. Jevenize: Beckmann a. a. D. Kap. X. Sp. 118. Scheldorp: *J. P. de Ludewig a. a. D. Thl. VII. S. 58. Rustenbecke: Gercken a. a. D. S. 199.*), und in dem erwähnten Landbuche v. J. 1375 heißt es: Colbu bei Tangermünde habe keine Hufen, sondern werde von Wenden bewohnt (S. 296.), welche sich von der Fischerei ernährten. Vgl. S. 12. N. 1.



ganz erstaunlich große Zahl von solchen Bewohnern der Altmark schließen läßt.

Nach Gebhardi sollen diese altmärkischen Wenden sowohl, wie die in den Grafschaften Lüchow und Dannenberg zc., Kolonisten seyn, welche Karl der Große und später die Herzöge von Sachsen in diese durch Hinwegführung Sächsischer Landleute und durch spätere Verheerungen der östlichen Wenden von Bewohnern entblößten Gegenden als Fränkisch-Sächsische Unterthanen versetzt hätten. — Man findet allerdings in der frühesten Zeit, was dieser Behauptung die Wahrscheinlichkeit geben müßte, mehrere Kolonien, die von geistlichen und weltlichen Herren in dem mittäglichen Deutschlande mit Ackerbauern Slawischer Nation angelegt sind. Die erste versetzte der Erzbischof Bonifazius von Mainz im 7ten Jahrhundert in den Buchauwald bei Fulda, um diesen Wald auszuraden, was dadurch gelang. Die Kolonisten bauten sich dann in der Gegend von Fulda und am Main in den Diöcesen der Stifter Würzburg und Bamberg und im Fürstenthume Bayreuth an, wo man ihnen Anlegung von Bergwerken und Gründung der Viehzucht zuschreibt. Es forderte aber der heilige Bonifazius auch nichts Anderes von ihnen, als das Bekenntniß der christlichen Religion, und erst im Jahre 752 wurden sie, damit sie sich nicht ganz unabhängig scheinen mögten, vom Pabste Zacharias mit der Verpflichtung, einen Zins zu zahlen, beschwert<sup>1)</sup>. Andere Slawische Kolonien wurden in Schwaben und im Rheinlande, dort im Fürstenthume Ho-

1) *Eccard.* Comment. de rebus Franciae oriental. T. I. p. 507. 393. 802. *Schannat.* Corp. Tradition. Puldens. p. 52. 145. Henze, *Vers.* über d. Geschichte des Fränk. Kreis. ins Bes. des Fürstenth. Bayreuth. St. 1.

henlohe<sup>1)</sup>, und hier im frühern Lobedongau, einer zwischen Mannheim und Heidelberg gelegenen Gegend<sup>2)</sup>, angelegt.

Nach diesen Beispielen sollen alle die westlich von der Elbe wohnenden Wenden dahin verlegte Kolonisten seyn, obgleich wir sie nicht in einzelnen Districten hier antreffen, sondern durch die ganze Mark zerstreut finden. Es scheint aber, abgesehen davon, daß es hiefür in Kroniken und Urkunden nicht die leifeste Andeutung giebt, daß schon Karl der Große und noch mehr die späteren Sächsischen Herzöge in dem Verhältnisse, in welchem sie zu den ihrer Herrschaft von jeher feindlichen Slawen standen, bei solcher Versetzung derselben ins Sachsenland hätten die Furcht hegen müssen, sich auswärtige Feinde ins Inland zu verpflanzen, und ist nicht glaublich, daß Leute aus dem keineswegs von Bewohnern überfüllten Slawenlande sich dazu verstanden haben könnten, freiwillig in ein neues Verhältniß überzutreten, welches wenig Reiz für sie hatte. Denn neben der Annahme der christlichen Religion und der Ablegung des väterlichen Gottesdienstes, die den Wenden so schwer ward, und womit sie in die ihnen gehässige Zehentpflichtigkeit traten, mußten sie sich einer fremden, christlichen Herrschaft unterwerfen, worunter sie eher mehr als weniger Abgaben wie die Sächsischen Unterthanen zu entrichten hatten, und nie ganz gleiche Achtung mit den letztern genossen, immer Glieder eines gering geschätzten Volksstammes blieben, wie man es von Kolonisten aus dem freiheitsliebenden, und sonst mit bewundernswerther Beharrlichkeit seine Unabhängigkeit von den Deutschen behauptenden Slawenvölkern dieser Gegend nicht erwarten kann. Der Zweck ihrer Kolonisation sollte überdies nur Beförderung

1) Hanselmann's Beweis, wie weit die Römer in Deutschland gekommen sind. S. 210.

2) *Acta Academ. Theod. Palat.* Tom. I. pag. 215.

des Ackerbaues seyn, von dem man sie hingegen bisweilen so ferne sieht, daß sie nur im Besitz von Dörfern zu Wohnsitz, aber keiner Hufen zum Ackerbau waren <sup>1)</sup>.

Dem zufolge betrachten wir die bedeutende Zahl der westlich von der Elbe unter Sächsischer Herrschaft wohnenden Wenden, wie wir sie im 8ten Jahrhunderte hier zuerst gewahr werden, lieber als den einst am weitesten vorgegangenen Stamm der Wenden, die um eine unbekanntete Zeit die ganze spätere Mark Brandenburg erwähnter Weise in Besitz nahmen, welchen sich aber die von den Elbmündungen herabkommenden Sachsen, nach kurzer Zeit seines freien Bestehens, unterworfen haben. Kein deutlicher Bericht ist von diesen in die Urgeschichte der Sachsen fallenden Begebenheiten, außer der ziemlich gleichlautenden Sage bei allen Sächsischen Kronisten uns aufbehalten worden, daß die Sachsen, indem sie sich über diese Gegenden verbreiteten, ein Thüringer genanntes Volk, worunter man diese Wenden verstand, besiegten <sup>2)</sup>; welches dadurch vermuthlich

1) J. B. Colbu prope Tangermunde: ibi non sunt mansi, sed Slavi morantur ibi et nutriuntur de piscatura. Landbuch des Kais. Karl IV v. J. 1375 S. 296. Vgl. Sceldorp p. 295.

2) Primum quidem de origine statuque gentis pauca expediam, solam pene famam sequens in hac parte, nimia vetustate omnem fere certitudinem obscurante. Nam super hac re varia opinio est, aliis arbitrantibus de Danis Nortmannisque originem duxisse Saxones, aliis autem aestimantibus, ut ipse adolescentulus audiui quendam praedicantem, de graecis, quia ipsi dicerent, Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui secutus magnum Alexandrum immatura morte ipsius per totum orbem sit dispersus —. Pro certo autem nouimus Saxones his regionibus nauibus aductos, et loco primum applicuisse, qui usque hodie nuncupatur Hodolaun. Incolis vero aduentum eorum grauer ferentibus, qui Thuringi traduntur fuisse, welche nach umständlicher Erzählung zuletzt gänzlich besiegt wurden. *Witehind. Corb. Annal. lib. 1. init. ap. Meibom. T. I. Scr. rer. Germ.*

in dasselbe Verhältniß der Abhängigkeit von ihnen versetzt ward, wie später das Volk der eigentlichen Thüringer, die sie mit Hilfe des Fränkischen Königs Dietrich überwandten. Sie setzten sich selbst in den unmittelbaren Besitz eines Theiles der eroberten Ländereien, vertrieben oder tödteten die Vornehmen, und welche sie von den gerigern Landbewohnern des feindlichen Volkes verschonten, denen ließen sie ihre Ackerwerke, doch nicht als Eigenthum, sondern unter der Bedingung, eines davon an sie zu entrichtenden Zinses, und ihre persönliche Freiheit<sup>1)</sup>.

Wie frühe diese sehr wahrscheinliche Unterwerfung der westlichen Wenden durch die nördlichen Sachsen geschehen seyn muß, bekräftiget der Umstand, daß jene zu der Zeit, da wir sie zuerst antreffen, bereits in einem hohen Grade entslawenisiert waren, und sich ihrer Volksthümlichkeit dergestalt entäußert hatten, daß man bei den häufigen Ein-

p. 629. folg. Viele mit dieser Erzählung übereinstimmende Kro-  
nisten sind angeführt in Möller, Saxones, diss. inaug. (Berol.  
1830) p. 15.

1) Do Alexander starff do ne dorsten se nicht sic to deilen in deme lande dorch des landes hat vnd schependen mit dren hundert felen vnd vordorven alle vppe vier vnd vefstich, de fuluen quemen achteine to prüßen, vnd besatten dat. Twelue besatten ruyan, vier vnd twintich quemen hir to lande, do erer also vele nicht ne was, dat se mochten den acker buwen, do se den Dorinschen Heren schlugen vnd vordreuen, do leten se de bure sitten vngeschlagen, vnd bestadeden an den acker tho also dann rechte, alse ene noch de laten hebben, daraf quemen de laten. Glosse Dorinschen Heren ic. Dat weren Wende, de hef man de nort doringhe, yt weren auer neine rechte doringhe. Sachsenpiegel (Ausgssb. Ausg. 1516) B. III. Art. 44. Bl. CLVIII. Sp. 3. 4. — Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis uel manumissis distributa, reliquias pulsationis (Thuringorum) tributis condemnare: unde usque hodie gens Saxonum triforimi genere ac lege praeter conditionem seruilem diuiditur. *Witechind. a. a. D. S. 634.*

fällen, welche ihre Stammgenossen, die Slawen vom rechten Elbufer, in die Altmark unternahmen, niemals einer Verbindung und Vereinigung derselben mit den Wendischen Eingefessenen dieses Landes, oder eines allgemeinen Aufstandes der letztern gegen ihre Sächsischen Beherrscher und Nachbarn Erwähnung geschieht, und nie eine Vertreibung dieser Slawen, oder ein sichtbares Streben, sie auszurotten, von Seiten der Sachsen darthut, daß Solches jemals befürchtet worden sey.

Nichtsdestoweniger blieben die altmärkischen Wenden größtentheils noch lange in scharfer Sonderung ihrer geselligen und anderer Verhältnisse von den Sächsischen Nachbarn. Bei der Gründung der Neustadt Salzwedel ward zwar ausdrücklich bestimmt, es sollten die Slawen, die sich dahin begeben würden, mit den Deutschen unter demselben Stadtrichter stehen, und dieses Verhältniß war wohl ein allgemein gültiges in den altmärkischen Städten<sup>1)</sup>; doch ebenso üblich mogte es seyn, daß sich die Slawen auch mit ihren Wohnsitzen von den Deutschen Mitbürgern absonderten, und, wie zu Stendal, in einzelnen Straßen zusammenwohnten<sup>2)</sup>. Slawischen Bewohnern Diesdorffscher Klosterdörfer, die in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts das Christenthum noch nicht bekannnten, drohte man im Fall daß sie bei heidnischen Gebräuchen verharreten, die Strafe der Vertreibung an<sup>3)</sup>, und von den Landleuten,

1) Vgl. Zhl. I. S. 48. Note 3.

2) In einem Verzeichnisse der Straßen in der um die Mitte des 12ten Jahrhunderts angelegten Stadt Stendal, aus einem Schoßregister vom Jahre 1475, liest man eine Judaeorum Platea, worin die Juden, und eine Slavorum Platea, worin die Wenden wohnten. Die letztere wird in einem Kataster vom Jahre 1567 Wendenstraße genannt.

3) Vgl. Zhl. I. S. 60.

die das Wendendorf Mose bei Wollmirstädt bewirthschafte-  
ten, konnte der Zehent für den Bischof nur durch gewalt-  
same Mittel eingetrieben werden <sup>1)</sup>).

Die östlich von der Elbe durch die Markgrafen der  
Altmark auf friedsamem Wege erworbenen Länder sowohl,  
wie die, welche sie sich hier mit gewaffneter Hand unter-  
warfen, waren, wenngleich schon lange mit bedeutenden  
Sächsischen Kolonien versehen, doch größtentheils noch von  
Wenden oder Slawen bewohnt. Sie gehörten zu dem  
Hauptstamme der Wilzen oder Lutizier, welcher sich (— wo-  
von er wahrscheinlich auch den Namen trug —) durch eine  
vorzügliche Tapferkeit und Freiheitsliebe auszeichnete, und  
bildeten unter den Namen Briganer, Haveller oder Stode-  
raner, Wiliner, Ukrer u. s. w. einzelne Abtheilungen dessel-  
ben. Sie standen lange unter der Herrschaft großer Wen-  
discher Fürsten, unter Gottschalk auch mit den Obotriten  
vereint <sup>2)</sup>. Allein als König Knut am 6. Januar 1131

1) Vgl. Thl. I. S. 166.

2) Seit 1047 hatte Gottschalk, ein Obotritischer Fürst, mit  
Hülfe der Dänen und des Herzogs von Sachsen in den Wendischen  
Ländern Norddeutschlands ein großes Königreich gebildet. Er führte  
mit Gewalt das Christenthum darin ein, und wie sein Reich politisch  
abhängig blieb vom Herzogthume Sachsen, wurde es kirchlich dem  
Erzbisthume Bremen untergeben. Mit Dänemark stand er in nahen  
Verhältnissen, weil er Swen's (Estridson) Tochter geheirathet  
hatte. Die fremde Sitte, Administrationsweise und Religion, durch  
welche die Wenden mit Gewalt zur Kultur gebracht werden sollten,  
endlich die übermüthigen Sachsen, welche in das Land kamen, erbit-  
terten dieselben vielmehr; schon 1066 brach ein Aufstand unter  
Gottschalk's Unterthanen aus, und Gottschalk wurde zu Len-  
zen, einer Stadt seiner Herrschaft, den alten Slawischen Göttern  
geopfert; die christlichen Kirchen wurden zerstört, das Joch der Deut-  
schen war abgeschüttelt. Herzog Ordulf von Sachsen suchte ver-  
gebens die Obotriten wieder zu unterwerfen, welche nun den Rügen-  
schen Fürsten Rruko wieder an ihre Spitze stellten, der sich (vor-  
züglich durch die Beschäftigung der Deutschen in ihren eigenen An-

vom Könige Magnus von Gothland im Walde bei Ringstedt ermordet ward, zerfiel das Wendische Reich, in welchem darnach sich die früher abhängig gewesenen Häuptlinge der einzelnen Provinzen zu unumschränkten Herrschern machten und sich von einander absonderten. Um diese Zeit hatten die Prignitz zu Havelberg, das Havelland und die Zauche zu Brandenburg, der Teltow und Barnim zu Köpnick seine eigenen Herrscher, die keine Oberherrschaft mehr über sich anerkannten. Das Uckerland und das Land Stargard scheint mit mehreren andern Gebieten zum Reiche der Pommerischen Lutizier, das Land Lebus mit dem Polnischen verbunden worden zu seyn.

Zuerst wurden jene drei kleinen Fürstenthümer die Beute ihrer mächtigen Nachbarn in der Altmark, die erst nach deren Vereinigung, Bevölkerung und Befestigung so stark geworden waren, daß sie auch von den beiden größern Reichen einzelne Theile abzutrennen vermögten. Das Fürstenthum Havelberg ward von dem Markgrafen Albrecht mit gewaffneter Hand seiner Herrschaft unterworfen; doch findet sich dabei keine Spur der oft geäußerten Vertreibung der Slawischen Bewohner dieser Länder<sup>1)</sup>. Eine solche unweise

Maasß

gelegentlich) in diesem Wendenreiche erhielt, bis 1105. Den Dänen gelang es, Eroberungen an der Küste zu machen. Heinrich, Gottschalk's Sohn, folgte ihm, und suchte auf mildere Weise, wie sein Vater, denselben Zweck zu erreichen wie dieser; er dehnte sein Reich gegen Osten aus, nahm es aber von dem Herzog von Sachsen zu Lehn. Nach seinem Tode entstanden Streitigkeiten um die Succession, und Kaiser Lothar belehnte am Ende Knut Laward, einen Dänischen Prinzen, der als Abfindung Südjütland (oder Schleswig) erhalten hatte damit; dieser ward aber 1131 von seinem Verwandten Magnus dem Starken, dem Sohne König Niels, ermordet, und nun zerfiel das Wendenreich. Lehrbuch der Gesch. d. Mittelalters v. H. Leo Thl. II. S. 958. 959.

1) Noch ums Jahr 1267 stoben die Markgrafen dem Bischofe

Maaßregel hätte einen Haß gegen die Wendische Nation offenbart, der schwerlich die friedliche Erwerbung des Brandenburgischen Fürstenthumes, welche demnächst erfolgte, aber lange schon in Albert's Hoffnungen lag, möglich gemacht und befördert haben würde. Auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit dieser Slawen ist keineswegs erwiesen, vielmehr das Gegentheil sehr wahrscheinlich. Ein wahres Grundeigenthum ward ihnen nicht gestattet, welches sie jedoch auch nach Slawischem Rechte vermuthlich niemals besessen hatten. Alle Landbesitzer, welche man nicht in den Ritterstand aufnahm, wurden zu Zinszahlungen und Dienstleistungen verpflichtet, und einem jeden Slawen wurde es freigestellt, — an geistliche Stifter auch ohne besondere Genehmigung des Markgrafen, — sich seines Besitzes zu entäußern<sup>1)</sup>. Die Bewohner selbst der ausschließlich von Slawen bewohnten Dörfer in der Prignitz, wo man so oft ihre völlige Leibeigenschaft hat erblicken wollen, waren persönlich frei<sup>2)</sup>. Sie besuchten so gut wie die Deutschen Ko-

---

im Lande Prignitz eine Abgabe „von allen verlehnenen und unverlehnenen Slawischen oder Deutschen Gütern“ zu. Buchholz a. a. D. Thl. IV. Urk. S. 96.

1) Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. I. Urk. S. 419.

2) In einer Urkunde der Markgrafen vom Jahre 1275 für das Bisthum Havelberg heißt es: Nos Johannes Otto et Conradus — protestamur, quod olim temporibus inclytæ recordationis Dominorum Johannis, Patris nostri ac Ottonis, Patrum nostri March. Brand. de consensu Praepositi Prioris ac totius Havelbergens. ecclesiae capituli, in villis videlicet Drusdow et Lossa et de impetitione villae Damlank, quae eo tempore ecclesiae fuerant et in villa progenitorum nostrorum Gumbtowe quaedam permutatio facta fuit, ita ut dictae villae ecclesiae cum omni jure, quod ecclesia in illis habuit, libere resignatae offerrentur nostris progenitoribus possidendae, quarum loco praedicti Pater noster et Patruus dictam villam Gumbtowe cum omni jure — omnem etiam exactionem, quae per Aduoca-



Ionisten das Landgericht des markgräflichen Landvogtes, auch wenn das Eigenthum über die Güter, welche sie bewirthschafsteten, dem Landesherrn nicht angehörte. Die edlen Slawen, wie die Herren von Brisach, blieben im Besitz großer Lehngüter, und gehörten zu den vornehmsten Vasallen und Råthen der Markgrafen, deren Hof sie häufig besuchten, und schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts glaubte Albrecht der Anhänglichkeit der ihm untergebenen Slawen genug versichert seyn zu können, — welche Annahme nur nach sehr schonender Behandlung derselben mög-

tos vel per Bedellos eorum exigi consueuerat cum advocatia libere dimittentes resignaverunt ecclesiae et Capitulo, sicut in eorum privilegiis plenius continetur. Facta autem hac permutatione ecclesiam et Capitulum infra terminos dictae Gumbtowe fundauerant quandam novam villam Slaucalem, in qua advocatia nostrorum progenitorum nobis et sibi jus aliquod usque ad nostra tempora vindicarunt; sc. quod ejusdem villae ciues ad vocationem et mandatum Advocatorum communia ciuilia placita, quae vulgo dicuntur *Landding* debeant in Havelberg observare et quod absentibus possent et negligentibus poenas infligere meritas et condignas. Cum igitur jam dicta ecclesia et Capitulum dictam novam villam Slavicalem ex hujusmodi nostrorum advocatorum mandato siue nostro sentirent et etiam se grauari, pro remissione hujusmodi juris nostri, pro donatione libertatis, pro ratihabitione prioris permutationis, ita ut de cetero nec nos, nec Advocati nostri, nec Bedelli in dicta villa Slavicali habeamus aliquid percipere, exigere uel mandare, nobis nomine emtionis obtulerunt XX. marcas Brandenburgensis argenti pecuniae numeratae, quam donationem libertatis et remissionem nostri juris — ecclesiae Havelbergensi concessimus. Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. I. Urk. S. 103. Waren diese Slawen an das Dorf, welches sie bewohnten, untrennbar geknüpft Leibeigene gewesen, so waren sie, da jenes Eigenthum der Havelbergischen Kirche war, Leibeigene dieser Geistlichkeit. Dann konnten sie aber nicht dem ordentlichen Landgerichte bis zum Jahre 1275 unterworfen sey. Die Gerichtsbarkeit über dieselben würde stets von demjenigen ausgeübt seyn, der ihr Eigenthümer war.

lich war, — um auch kriegerische Slawen zu Wächtern in der Burg Brandenburg zu bestellen, da er sich einstmals aus dieser Herrschaft entfernen mußte <sup>1)</sup>).

Da begab es sich jedoch, daß der zu Köpnick residirende Fürst Jakzo, der von Polnischer Nation, aber durch Eheverbindung dem letzten Lutizischen Fürsten Brandenburgs verwandt geworden war, und aus diesem Grunde Ansprüche auf die Herrschaft des Verstorbenen zu haben glaubte, es durch Bestechung der Besatzung Brandenburgs gewann, in den Besitz dieses festen Platzes zu kommen; worauf er eine Zeit lang denselben behauptete, während wahrscheinlich die Slatwischen Bewohner Brandenburgs und dieses Theils des Havellandes, der dem Markgrafen geleisteten Huldigung ungedenk, dem Religions- und Stammverwandten Fürsten sich zuwandten. Indessen ward Jakzo nicht lange nach diesem Umfalle von den zu Albrecht's Hülfe vereinten Fürsten des Sachsenlandes aus dem mit verlustvollem Sturm wieder eingenommenen Schlosse Brandenburg vertrieben, und mit den Seinigen sich über die Havel zurückziehen gezwungen. Dann scheint er zwar in seinen eigenen Landen von dem Markgrafen nicht weiter verfolgt zu seyn, aber die untreuen Slawen in Brandenburg und dem Theile des Handellandes, welcher dem Jakzo sich zuneigt hatte, die nicht mit dem Fliehenden entwichen, wurden ohne Zweifel vom Markgrafen Albrecht mit der Vertreibung aus ihren Besitzungen bestraft. Hierauf allein scheint seine Deutung zu haben der Bericht Helmold's —

1) Jacze dux Polonie auunculus dicti regis (*Pribislai de Brandenburg*) valido exercitu congregato castrum Brandenburg, cujus jam possessionem Albertus — commiserat bellicosis Slavis pariter et Saxonibus custodiendum, custodibus mercede corruptis obtinuit. *Pulcawae chron. ap. Dobner. Tom. III. Monument. hist. Boem. nunq. anteh. edit. p. 167.*

eines mit den Angelegenheiten der Mark Brandenburg im Ganzen wenig vertrauten Kronisten, der indessen doch als Zeitgenosse Albrecht's des Bären und als Nordsachse durch das Gerücht von manchen seiner Handlungen Nachricht erhalten haben muß, — und bei Gelegenheit des Berichtes, welchen derselbe uns über die von diesem Fürsten aus den Niederlanden herbeigeführten Kolonien hinterlassen hat, die Bemerkung macht, daß Albrecht sich mit Gottes Beistande dieser Slawenlande bemächtigt, die Empörer gezügelt, die Slawen aus ihren Städten und Flecken verjagt, diese Deutschen eingeräumt, jene überhaupt mit äußerster Strenge gedemüthigt und so viel als möglich vertrieben habe<sup>1)</sup>. Es kann aber dieser Nachricht weder auf die Alt-Mark, noch auf die Bormark Beziehung eingeräumt werden, sondern sie ist höchstens auf den größten Theil des Havellandes oder dies ganze Gebiet und auf einen Theil der Zauche zu beziehen. Die Städte, wovon Helmold spricht, können nur Alt- und Neustadt Brandenburg gewesen seyn, die sich vermuthlich unmittelbar der Untreue gegen den Markgrafen schuldig gemacht haben: denn, außer Havelberg, was kein Theil des Brandenburgischen Fürstenthums war, gehörte um diese Zeit noch keine Stadt am Ostufer der Elbe dem Markgrafen an<sup>2)</sup>. In Bezug auf den gedachten Versuch, die Slawen zur Strafe ihrer Empörung zu vertreiben, ist es eine auffallende Bestätigung, daß man im

1) — — Albertus — Hollandos, Selandos et Flandros adduxit populum nimis magnum — deficientibus sensim Slavis — — et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum — — et Slavi usque quaquam protriti atque propulsi sunt. *Helmoldi chronicon Slavor. cap. 88. edit. Reineccii p. 47. edit. Bangertin. p. 203.*

2) Urf. in Lenz Grafensaal S. 213. Buchholtz Gesch. der Ehurm. Brand. Thl. I. S. 421.

Havellande sehr selten Slawische Dorfbewohner erwähnt findet <sup>1)</sup>, während man in der Prignitz, in der Altmark auf beiden Seiten der Elbe und in der Zauche während des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts eine sehr große Anzahl von Ortschaften erblickt, von denen es bekannt geworden ist, daß sie ganz oder theilweise von Slawen bewohnt waren. Folgen wir daher genau dem Berichte Pulkawa's, so konnte auch nur das Havelland die von Helmold erwähnte Strafe des Markgrafen treffen, da Jakso nur darin Empörung der Slawen gegen Albrecht bewirkte, woran er rechtliche Erbschaftsansprüche zu haben vermeinte, welche das Havelland mit Brandenburg betrafen <sup>2)</sup>.

1) Es gab darin ein Slawisch-Voratz. Buchholz a. a. D. Thl. IV. Urf. S. 41.

2) Hieher gehört auch die auffallende Bemerkung, welche schon der Herausgeber von Karl's IV Landbuche der Mark Brand. gemacht hat, die nämlich, daß die Hufen in der Altmark und in dem Havellande weit größer, wie in der Zauche, in dem Teltow und in Varnim gewesen (Landb. S. 371.). Die Slawischen Hufen waren bekanntlich außerordentlich klein, und werden daher bisweilen auch im Gegensatze zu den Deutschen *mansi minores* genannt (Urfunden-Anhang). Es enthielt z. B. das heutige Amt, frühere Land Wittenburg im Mecklenburgischen ehemals 1050, und das Ländchen Dobren 4000 Hufen. Daher scheint sich jener Umstand nicht anders erklären zu lassen, als daß in der Zauche, wie im Teltow und Varnim verhältnismäßig die meisten Slawischen Einrichtungen blieben, während das Havelland mit größerer Zerstörung derselben germanisirt wurde. Zwar waren von jeher die Hufen auch in einer und derselben Provinz nicht von ganz gleicher geometrischer Größe. Aus der Ufermärkischen Contributionsrolle vom 1. Januar 1718 ergab sich vielmehr, daß fast unter 200 Dörfern nicht 2 waren, deren Hufen genau gleichen Umfang hatten (Thile von der Contrib. und Schoßeinr. S. 241, 264. Mathis jurist. Monatschr. Bd. II, Hft. 3. S. 283.). Jene allgemeine Verschiedenheit aber bleibt dennoch gewiß, wozu, außer einer Vergleichung der Angaben des Landbuches vom Jahre 1375 aus den verschiedenen

Als Albrecht's Nachkommen sich in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in den Besitz des Teltow und Barnim, des Uckerlandes, des Landes Stargard und Lebus setzten, waren diese Gebiete, vielleicht mit Ausnahme der beiden erstern, schon zum Christenthume bekehrt, und damit war schon einer Vertreibung ihrer Slawischen Bewohner gewehrt. Der Barnim und Teltow standen zwar noch unter keiner kirchlichen Inspektion, und es wird auch behauptet, daß die hiesigen Slawen dem Christenthume, noch als die Markgrafen zur Herrschaft über sie gelangten, abgeneigt gewesen sind. Doch hat sehr wahrscheinlich schon ihr Beherrscher Jakzo die christliche Religion angenommen, und jene haben, auf allen Seiten von ihren Bekennern umgeben, sich unmöglich alles Einflusses derselben auf ihre Denk- und Lebensweise erwehren können, woher sie auch in kurzer Zeit ganz fromme Christen wurden. Außerdem hatte sich in allen diesen Ländern, die im 13ten Jahrhundert aus den Händen Pommerscher und Polnischer Fürsten an die Markgrafen kamen, schon ein viel bestimmteres Verhältniß der ländlichen Bewohner vom Ritter- und Bauernstande zu ihrem Landesherrn gebildet, wie es im 12ten Jahrhunderte war, und dieses war keinem andern ähnlicher, wie dem,

---

Provinzen, einen Beweis die Beschwerde über zu hohe Auflagen giebt, — (da nach dem Patent von 1704 von jeder Hufe 8 Gr. gezahlt werden sollten) — die der Barnimsche Kreis führte, „weil seine Hufen gegen die übrigen Kreise nur sehr klein und von schlechter Beschaffenheit seyen.“ (Thile a. a. D. S. 568. Mathis a. a. D. S. 282.) Bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts ist dennoch der größte Theil der auf Grundstücken ruhenden Lasten nach der Hufenzahl geleistet worden. Erst Verordnungen aus dem Anfange des 18ten Jahrhunderts setzten ein durchgängig gleiches Maas für die Hufen der Kurmark fest, nämlich, daß jene Hufe 30 Morgen à 180 Ruthen, à 144 Fuß enthalten sollte. Mathis a. a. D. S. 284.

was in den märkischen Landen bereits stattfand, welches besonders die Pommerschen Fürsten in sehr vielen Stücken sichtbar nachgeahmt haben. Es ward daher bei Abtretung und Uebergabe der gedachten Lande gewiß das Herkommen beobachtet, welches auch beim Lande Stargard ausdrücklich erwähnt wurde, daß Personen vom Ritterstande eine billige Abfindung dem Uebergange in das Lehnsverhältniß zu einem neuen Herrn vorzuziehen, und jene Schadloshaltung zu verlangen berechtigt seyen <sup>1)</sup>. Dieses Rechtes haben jedoch eben so wenig die Lehnsleute sich häufig bedient, wie undenkbar es ist, zu glauben, es sey den Markgrafen bei Uebergabe eines neuen Slawenlandes nicht sehr viel daran gelegen gewesen, sich die Slawischen Landbewohner zu erhalten. Daß in einem solchen Gebiete, gleich nachdem es der Verfügung der Markgrafen anheimfiel, immer eine Menge von Deutschen Dörfern und Höfen gestiftet wurde, hatte nur in der geringen Bevölkerung, aber nicht in der Verdrängung der Slawen seinen Grund: denn als bekannt darf es vorausgesetzt werden, daß die Slawenländer an jenem Uebel besonders litten. Wenn in einem sonst Slawischen Dorfe, welches auch seine Slawischen Bewohner behielt, dennoch ein Schulze eingesetzt wurde; so ist Dieses nur ein Zeichen davon, daß die Verfassungsverhältnisse dieses Dorfes geändert, und den in Deutschen Dörfern vorhandenen ähnlicher oder gleich gemacht wurden.

In dieser Weise in den Slawenländern vorgenommene Veränderungen sind überhaupt gewiß für viel bedeutender zu halten, wie man gemeiniglich angenommen hat. Beim Wechsel der Landesherrschaft in alten Deutschen Ländern war es zwar lange gebräuchlich, daß der neue Landesherr sich aller Veränderungen in der Verfassung der schon rechtlich geordneten Lande enthielt. Aber so konnte es bei Sla-

1) Ehl. I. S. 425. N. 1.

wischen Gebieten nicht der Fall seyn. Bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts scheinen die Markgrafen gar keine Rücksicht auf die ältere Verfassung der von ihnen erworbenen Slawenländer genommen zu haben. Sie ließen vielmehr darin Alles neu entstehen, und ordneten die Verhältnisse, mogten sie den Bauern-, Bürger- oder Adel-Stand betreffen, gerade so, wie sie sich in dem ältern Theile ihrer Herrschaft gebildet hatten. Daher konnte es geschehen, daß auch die ihrer Herrschaft untergebenen Slawen sich in einem fast ganz gleichen Verhältnisse, wie die Deutschen Anbauer der gedachten Lande befanden, und nur unter ganz unbedingten Voraussetzungen das Gegentheil angenommen werden kann.

Bei dem Glauben älterer Schriftsteller, daß der Markgraf Albrecht sich durch Eroberung auf einmal in den Besitz der ganzen Mark gesetzt, den Krieg nicht gegen deren Wendische Beherrscher allein, sondern gegen die Wendische Nation überhaupt geführt, und daher alle Glieder derselben aus dem ganzen Umfange seiner Herrschaft vertrieben habe, ist es in Bezug auf diejenigen Ueberbleibsel der unterjochten Wenden, welchen man endlich Ruhe vor der Verfolgung gab, auch rücksichtsloses Streben dieser Geschichtsschreiber gewesen, besondere Lasten aufzufinden, durch welche die markgräfliche Regierung sich hart und unmenschlich gegen die nicht den Deutschen Ursprung mit den Sachsen und Niederländern theilenden Unterthanen bewiesen haben. Dies ist ihnen aber auch nicht mit einem Scheine von Glaubwürdigkeit gelungen; sondern, bei allen das Gegentheil beurkundenden Nachrichten, sind wir zu der Behauptung gezwungen, daß die Slawen aller Gegenden der Mark Brandenburg, nur unter geringen, und mehr dinglichen als persönlichen Lasten stehend, auf einzelnen Hufen oder in ganzen Dörfern in einem bestimmten Rechtsverhältnisse lebten, nimmermehr sich aber sämmtlich in der Leibeigenschaft befanden.

In Abgaben und Diensten hatten die Slawen in der Mark alles Dasjenige zu leisten, was den Deutschen Standesgenossen oblag. Auch die Pflicht im Fall der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen, trugen sie gemeinschaftlich. Nur eine Abgabe, über deren Wesen jedoch durchaus nichts Gewisses zu ermitteln zu seyn scheint, findet in der Altmark und im Magdeburgschen in der Gegend von Leitzkau Erwähnung, nämlich der *Wszop*, *Wozob* oder *Ossep*, deren Entrichtung ausschließend den Slawen obgelegen zu haben scheint; wenigstens ist die Benennung derselben offenbar Slawisch, und sie wird auch im Herzogthume Pommern einmal erwähnt<sup>1)</sup>. Im Jahre 1135 veraignete der Kaiser Lothar dem Kloster Hillersleben die in dem *Wozob* bestehenden jährlichen Einkünfte aus zwei Dörfern, *Potgorizi* und *Bolizi*, auf Bitten des Markgrafen Albrecht, in dessen Herrschaft jene Orte belegen waren<sup>2)</sup>. Dem Kloster Arendsee, welches viele kleine Slawendörfer besaß, sicherte der Markgraf Albrecht II im Jahre 1208, bei der Bestätigung des ihm verliehenen Rechtes, alle landesherrliche und grundherrliche Einnahme in seinen Besitzungen zu heben, den *Wszop* zu<sup>3)</sup>. In den Dörfern *Crucitthe* und *Wolchwoiz* oder *Woltwv* war das Hebungsrecht dieser Abgabe eine Zeit lang an Edle verliehen, und wurde dann, im Jahre 1217, von dem Markgrafen Albrecht II an

1) Von Dreger's Codex diplom. Pomeran. T. I. p. 12.

2) *Lotharius Rom. Imper. tertius — petente Adalberto Marchione — contuli — fratribus ejusdem loci (Hildesleue) redditum annualem, qui vocatur Wozob super duas villulas ipsis prope adjacentes, quarum nomina sunt hec potgorici et bolizi.* Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. I. p. 6.

3) *Fruementum, quod Wszop vocatur.* Lentz Brand. Urk. Samml. Thl. I. S. 19. Beckmann's Beschreib. der M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 31. *Lentzii Beckmannus enucleat.* p. 56.



das Kloster Hildesleben verschenkt<sup>1)</sup>. Außerdem findet sie mehrere Mal bei den Slawischen, im Kirchspiel Leitzkau gelegenen und diesem Kloster angehörigen Dörfern Slautiz und Meteren Erwähnung<sup>2)</sup>. Aus diesen zerstreuten Nachrichten läßt sich zwar keineswegs etwas Bestimmtes über die eigentliche Beschaffenheit der gedachten Abgaben Slawischer Landbewohner folgern, nur daß sie in Naturallieferungen bestand, wird deutlich gesagt. Betrachten wir indessen den Umstand, daß der Wsop, außer in den erwähnten seltenen Fällen, niemals erwähnt wird, was gewiß öfter geschehen wäre, hätte es keinen gleichbedeutenden andern Namen zur Bezeichnung derselben Angabe gegeben, ferner Dieses, daß man nirgends neben der Verpflichtung zur Entrichtung des Wsops auch der zur Leistung des gewöhnlich in Naturallieferungen bestehenden Ackerzinses erwähnt findet, und endlich, daß in dem Schenkungsbriefe des Kaisers Lothar an das Kloster Hillersleben unter dem Wozop der beiden gedachten Slawendörfer die eigentliche, hauptsächlichste Abgabe von dem Ertrage derselben verstanden zu seyn scheint, so wird es sehr wahrscheinlich, daß der Ausdruck Wozob nur die Slawische Benennung für den Ackerzins ist, den jeder Landmann der Mark Brandenburg an den Grundeigenthümer seiner Pachtstufe zu entrichten hatte. Wer also den Wozob zu erheben hatte, der war im Besiz der grundherrlichen Rechte. Daher wurde auch das Kloster Hillersleben, nachdem es den Wozob in Crucitthe und Woltwr erlangt hatte, als Besizer beider Orte betrachtet<sup>3)</sup>, und es mußte also der Wozob die Ackerpacht seyn.

Außer diesen Naturallieferungen, die nach unserer Mei-

1) Urkunden-Anhang Nr. XII.

2) Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg. Urk. S. 361. 377. 389.

3) Urkunden-Anhang Nr. XII. und XIV.

nung nicht ausnahmsweise den Landleuten Slawischer Herkunft oblagen, überhaupt aber keine persönliche, sondern dingliche Lasten waren, sollen nun die märkischen Slawen mit harten Diensten gedrückt worden, und eine Hauptart derselben die sogenannten Expeditiones Slavicae gewesen seyn, die darin bestanden haben sollen, daß die Wenden — „was nie die Sachsen zu leisten hatten“ — den ankommenden Kolonisten Städte aufführen, die alten ausbessern, Brücken schlagen und in vielen ähnlichen Dingen ihre Dienste leisten mußten<sup>1)</sup>. Diese Verpflichtungen der Landleute sind hier übertrieben; und daß Slawen ähnliche Dienstleistungen nicht gemeinschaftlich mit den Sachsen, sondern vorzugsweise getragen hätten, ist völlig unerwiesen. Für alle Landleute der Mark Brandenburg war unerläßliche Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der zwecks der Landesbefestigung angelegten Burgen dienstthuend beizutragen<sup>2)</sup>. Daß sie bisweilen auch zur Erhaltung der Befestigungen der Städte beigetragen haben, wird an einem andern Orte sich erweisen. Nirgends scheinen die Slawen deshalb, weil sie Slawen waren, von solchen allgemeinen Lasten befreit, nirgends aber auch aus demselben Grunde vorzugsweise dadurch beschwert worden zu seyn. Mit der Uebernahme eines Grundstücks verfiel ein Jeder, ohne Unterschied der Nation, welcher er angehörte, in die Verpflichtung, jene Dienste zu leisten, der er sobald wieder entledigt ward, als er sein Grundstück entweder aufgab, oder in anderer Weise desselben verlustig ging.

1) Preisschriften der Königl. Akademie zu Berlin v. J. 1752. S. 125. Von Dreger im Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 202, 211, 78.

2) Gercken's Stiftsbist. v. Br. Urf. S. 369. folg. 407. folg. Küster Opuscul. collect. hist. march. illustrant. P. XVI. p. 106., besonders aber die Urkunde Konrad's II v. J. 1150. Ebenda selbst S. 130. und bei Buchholz Gesch. der Churm. Brand. Thl. I. Urf. S. 417.

Pommersche, hievon verschiedene Verhältnisse dürfen keineswegs beigebracht werden, um darnach das Verhältniß ihrer Stammesgenossen unter markgräflicher Herrschaft zu bestimmen. Als dieses von den Markgrafen geordnet ward, fand sich in Pommern noch keine fest bestimmte Verfassung; und daß alt-Lutizische Grundsätze auf die Einrichtungen der Markgrafen Einfluß gehabt haben, ist schlechterdings unersweislich.

Der Zustand der Leibeigenschaft, in welchem sich alle Slawen der Mark Brandenburg befunden haben sollen, gründet sich daher keineswegs auf sichern Zeugnissen. Dagegen spricht aber außer dem schon Erwähnten noch, daß die Slawischen Landleute sich nach freiem Gutbefinden in die Städte begeben konnten<sup>1)</sup>, und daß bei den häufigen uns bekannt gewordenen Veräußerungen von Dörfern, welche ganz oder theilweise von Slawen bewohnt wurden, sich niemals die geringste Andeutung darüber findet, daß entweder das Eigenthumsrecht über die dasselbe innehabenden Slawen mit veräußert, oder dem frühern Besitzer des Dorfes vorbehalten sey — wie es doch anderswo bei Veräußerung von Gütern, welche mit Leibeigenen besetzt waren, immer der Fall ist. Sicherlich würde auch in der Mark Brandenburg, — namentlich bei den öftern Vereignungen von Slawen bewohnter Dörfer an geistliche Stifter —, falls dieselben mit Leibeigenen besetzt gewesen wären, diese ein Gegenstand der Erwähnung in den höchst umständlich über solche Verhandlungen ausgestellten Urkunden geworden seyn. Daß es hingegen auch unter den märkischen Slawen wohl einige persönlich unfreie Familien gegeben habe, wie deren die nächsten Nachbarländer so viele besaßen, wollen wir nicht verneinen, und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir von dem Besitzer eines zu Dalem bei Stendal be-

1) Vgl. Zbl. I. S. 48, N. 3. Zbl. II. S. 14.

legenen Bauergehöftes annehmen, daß derselbe ums Jahr 1375 ein persönlich unfreier Wende gewesen sey. Von ihm mußte wenigstens um diese Zeit eine Abgabe — nämlich das Bersengeld oder die Bersenpennige — entrichtet werden, welche, nach dem Ausspruche des Verfassers des Sächsischen Landrechts, der Erzbischof von Magdeburg von seinen Wendischen Dienstmännern zum Zeichen ihrer Eigenbehörigkeit erheben ließ<sup>1)</sup>. Es ist aber dieses nach dem Landbuche Karl's IV auch der einzige Fall, daß diese Abgabe in der Mark Brandenburg entrichtet werden mußte.

Wenn die Bemerkung richtig ist, die von Rudloff und andere der Slawischen Verhältnisse kundige Geschichtsschreiber aufgestellt haben, daß die Zehnten nur von freien Leuten gefodert wurden, und aus diesem Grunde die geistlichen Abgaben unfreier Wendischer Einwohner auf einen bestimmten Zins festgesetzt waren<sup>2)</sup>, dessen Betrag dem Werthe der Zehnten nicht gleich kam; so würde sich auch hierauf ein Beweis für die persönliche Freiheit der märkischen Slawen gründen lassen, da sie die Zehnten gleich den Deutschen Landleuten zu entrichten hatten<sup>3)</sup>, ein in der Stelle

1) Sachsenpiegel B. III. Art. 73. §. 3. Landbuch Kaisers Karl IV v. J. 1375. S. 280. 368. Den Magdeburgischen Wenden wurden willkürlich hohe Abgaben aufgelegt. Der Erzbischof Wigmann verordnete z. B. gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts: das ein jeglich Wend von seiner Hufen 6 pfennige dem Bischof hat geben müssen, als er ein Weib nahm. Der oberst herr nam den dritten teil, vnd den zweitten teil nam der erbherr. Und ein magd gab ein schilling als sie einen man nam, vnd den nam der herr halb, vnd wenn da ein kindt starb, so muß man dem herrn geben 12 schilling. Chronica de tempore Creationis mundi in der Budissinschen Ausgabe des Sächsischen Reichbildsrechtes.

2) Von Rudloff's Handbuch d. Gesch. Mecklenburgs Thl. I. S. 163. 164.

3) In der Altmark entrichteten die Slawen z. B. in den Dörfern Kuzeresdorp, Honlege und Modenburg (Thl. I. S. 60.), wie

derselben stehender census Slavorum aber nirgends erwähnt wird; während selbst in markgräflichen Besitzungen, welche nicht in der Mark, sondern, ihrer Grenze nah, im Magdeburgschen gelegen waren, es sich bestätigt, daß die Slawischen Bewohner keine ordentliche Zehnten, sondern anstatt derselben eine bestimmte Abgabe zahlten<sup>1)</sup>.

Bei so geringen Spuren von persönlicher Unfreiheit und bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten für die außerordentliche Bedrückung der Slawen in der Mark, kann man auf die Richtigkeit des uns von einigen Schriftstellern von ihrer bedauernswerthen Zurücksetzung gelieferten Bildes nicht schließen; wenigstens diese nicht auf Rechtsgrundsätzen gegründet halten. Uebersahl Deutscher Bewohner in manchen Gegenden der Mark Brandenburg, und eine Deutsch gesinnte Regierung mogte es den Slawen wohl bisweilen schmerzlich fühlbar machen, wie schwer sich der Sachse seiner Nationalfeindschaft gegen alles Wendische entäußerte; doch konnte dieses Verhältniß nicht den Zustand der Wenden im Ganzen verändern, nur dazu beitragen, ihn von ein-

---

in Mose (Ehl. I. S. 164.) den Zehnten; ebenso im Havellande das Dorf Slawisch-Poratz (Buchholz Gesch. Ehl. IV. Urk. S. 41.) und in der Prignitz überließ der Bischof von Havelberg 1267 den Markgrafen den Zehnten von allen Deutschen und Slawischen Gittern des Landes Prißwalk. Buchholz a. a. D. S. 96.

1) Auch die Bewohner der dem Kloster Leißkau zugewiesenen Slawendörfer Slantiz und Meterne zahlten keinen ordentlichen Zehnten (Buchholz a. a. D. S. 22.), und eine das Wendendorf Köhrau bei Acken betreffende Urkunde sagt, daß die Bewohner dieses Ortes, wie die anderer Slawischer Orte der Gegend nur ein Schock statt der Zehnten zu entrichten hatten. Markgraf Albrecht wollte ihnen zwar gleich den Deutschen die Zehntenabgabe zu Gunsten der Magdeburger Kirche auflegen; doch widersetzte sich ihm hierin der Domprobst, der es beim alten Herkommen zu lassen wünschte. Brun's Beitr. zur Bearb. unben. alt. Handschrift. 1c. St. II. S. 223.

zelnen Begünstigungen auszuschließen und aus Sächsischen Genossenschaften, z. B. aus mehreren Handwerker-gilden, zu verdrängen<sup>1)</sup>, während andere Gilden ausschließend aus Slawen bestanden<sup>2)</sup>. Als man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts anfing, die in vielen Stücken der märkischen ähnlich gewordene Pommerische Verfassung auch als eine Deutsche zu betrachten, und in den darnach zur Markgrafschaft gekommenen Theilen des Pommerlandes es nicht mehr für nothwendig hielt, darin, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse des gemeinen Landmannes, bedeutende Veränderungen vorzunehmen, scheint das Verhältniß der Slawen in solchen Gegenden in mancher Beziehung ein härteres geblieben zu seyn. Schon das Uckerland giebt hiezu den Beweis, worin man in späterer Zeit — wie in der Neumark —, neben dem, gleich den Bewohnern der ältern Theile der Markgrafschaft, in persönlicher Freiheit befindlichen Bauernstände, auch so unfreie Bauernfamilien findet<sup>3)</sup>, wie sie in den Pommerischen Landen damals erblickt werden. In dem im 13ten Jahrhunderte zur Mark gekommenen Lande Stargard wird schon 1170 eigenbehöriger Leute gedacht, da dem Kloster Broda seine Besitzungen in demselben cum mancipiis geschenkt wurden<sup>4)</sup>; und 1319 werden im Allgemeinen eigene Leute erwähnt, welche in den ehemals unter Polnischer Herrschaft befindlich gewesenen Distrikten

1) Schurzfleisch, de reb. Slavicis p. 470. *De Westphalen*, Mon. ined. rer. Cimbric. T. I. praef. p. 120.

2) Dies war z. B. bei der Gilde der Grobbäcker zu Lüneburg, der Wend-Schlächter zu Barth in Pommern, wahrscheinlich in älterer Zeit auch bei der Gilde der Hechtreißer zu Briezen der Fall.

3) Scheplitz in *Consuetud. March. P. IV. T. VII. §. 2. No. 4.* Wildvogel et Müller dissert. de praecipuis juris Marchici a Saxonico differentiis p. 6. §. 5.

4) Buchholz a. a. D. S. 16.

Lebus, Frankfurt und Müncheberg ansässig<sup>1)</sup>, und wahrscheinlich Slawischer Herkunft waren. In diesen Gegenden scheint unter markgräflicher Herrschaft die Leibeigenschaft in einer milden Weise fortgedauert zu haben. Doch giebt es keineswegs Gründe, diese Fortdauer auch in den ältern Theilen der Markgrafschaft anzunehmen.

Dennoch hat sich bei dem Irrthume, daß Markgraf Albrecht die ganze Markgrafschaft zu einer und derselben Zeit erobert, und daraus die Slawische Bevölkerung möglichst vertrieben habe, die Meinung geltend gemacht, daß geringe Ueberbleibsel derselben, ihres Besizthumes und ihrer alten Wohnungen beraubt, sich anderswo neu anzusiedeln gezwungen seyen. Von hier ist man so weit gegangen, zu behaupten, daß dieser Fürst ihnen aber kein Ackerland zur Bewirthschaftung überlassen, sondern solches Deutschen Ankömmlingen eingeräumt, den unglücklichen, in die härteste Knechtschaft versenkten Slawen nur den Erwerb durch Fischerei, als letzte Zuflucht, gestattet habe, zu welchem Ende sich dieselben in der Nähe von Städten und Dörfern, aus welchen sie vertrieben seyn sollten, in den sogenannten Kiezen angesiedelt hätten; und aus diesem Verhältnisse sollte die der Mark Brandenburg eigenthümliche Dorfart der Kieze ihren Ursprung genommen haben<sup>2)</sup>. Keiner Widerlegung bedarf die Behauptung, daß Albrecht den Slawen keine Ländereien

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90.

2) Kieze befanden sich von altersher bei den Städten Brandenburg, Rathenow, Potsdam, Spandow, Köpnick, Biesenthal, Freyenwalde, Straußberg, Briezen, Lebus, Oderberg, Schwedt, Rhinow, Fahrland, Küstrin, Landsberg an d. Warthe, Driesen und Neetz; bei den Dörfern Göritz und Sonnenburg in Lebus, Gröben im Teltow, Bliesendorf in der Zauche, Drense, Stolzenhagen und Lunow in der Ufermark. Wohlbrück's Gesch. vom ehem. Bisth. Lebus Thl. I. S. 282. folg. Landbuch S. 201.

reien eingeräumt habe. Er brauchte sie ihnen nicht einzuräumen, da er sie ohne Zweifel größtentheils im Besitze Desjenigen ließ, was sie vor dem Beginn seiner, meistens auf friedlichem Wege herbeigeführten Herrschaft ließ. Daß aber auch in der mit dem Schwerte eroberten Prignitz sich Orte befanden, welche von Slawen bewohnt, und doch mit bedeutender Feldmark versehen waren, bezeugen mehrere Urkunden<sup>1)</sup>, und daß die den Slawen eigenthümliche Abgabe des Wsops in Getreide bestand, widerspricht jener Behauptung entscheidend, da diese doch offenbar nur von Ackerleuten geleistet werden konnte. Was aber die Kieze betrifft, so ist es merkwürdig, daß man diese Art von Dorfschaften nur an der Ostseite der Elbe und westlich ganz nahe an diesem Flusse, und in keiner andern ehemals von Slawen bewohnten Gegend, dort aber in großer Anzahl findet. Der Name ist offenbar Slawisch, und scheint ein kleines Dorf (vicus) zu bezeichnen<sup>2)</sup>; nur Slawen treffen wir als Bewohner derselben an, die sich gemeiniglich mit Fischerei in den Flüssen oder Seen, woneben jene Dörfchen gelegen waren, ihren Unterhalt erwarben. Daß aber dieselben nicht dadurch entstanden sind, daß Albrecht der Bär angeblich die Slawen aus den Städten vertrieb, sondern daß sie eine dieser Gegend eigenthümliche Bezeichnung von Slawischen, mit keiner Feldmark versehenen Fischerdörfern waren, bestätigt der Umstand, daß man sie auch dort findet, wo jene Vertreibung der Slawen doch niemals stattgefunden hat, an der Oder und im Mecklenburgschen. Es muß über-

1) Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 103.

2) Churmärk. Landb. des Kais. Karl's IV. S. 24. An den Fischfang, der in den Kiezen getrieben wurde, erinnert eine übliche Art kleiner beutelförmiger Fischernetze, welche in Mecklenburg, Pommern und in der Mark unter dem Namen Kiezer (Plattdeutsch: Ketscher) bekannt sind.



haupt die Nahrung aus dem Fischfange bei diesen Slawen, wie noch jetzt bei allen östlichen Völkern Slowenischer Herkunft, sehr beliebt gewesen seyn: denn auch an andern Orten finden wir Slawen, die keinen Ackerbau trieben, auch außerhalb der Rietze in der Nähe von Städten, in denen sie ihre Fische leichter absetzen konnten, an Gewässern angesiedelt, um diesem Erwerbe ganz obzuliegen<sup>1)</sup>. Von den geringen Abgaben und Diensten dieser Klasse der Landbewohner wird im Folgenden weiter die Rede seyn.

Man trifft also die Slawen in der Mark Brandenburg als Landbebauer und Fischer, und, wenngleich in den meisten Fällen wohl in Trennung geselligen Lebens von den Sachsen, doch theils mit gleichen Rechten an ihrer Person und an ihrem Besizthume versehen, theils eigenbehörig an. Nicht unwahrscheinlich trug im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Geistlichkeit, wie sie oft zu heilsamen Zwecken die Vorurtheile der Laien bekämpfte, auch zur Vernichtung des ungerechten Hasses und der Verachtung des Slawischen Ursprunges durch das Vorbild unbefangenerer Handlungsweise bei. Unter bischöflich-Brandenburgischer Hoheit lernen wir wenigstens zuerst, schon im Jahre 1226, einen Slawen, namens Heinrich, als den Verwalter des Schulzenamtes in dem Dorfe Gople kennen, dem der gedachte Geistliche außerdem noch einen Theil des Havelflusses zugewandt hatte<sup>2)</sup>.

1) Im Jahre 1242 heißt es von dem Dorfe Zehlendorf und den dazu gehörigen Fischerwohnungen am Schloßsee: *Villa Cedelendorp cum suis pertinentiis videlicet villa Slavicali, que Slatdorp dicitur, et duobus stagnis Slatse et Tusen.* Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 329. Und von Colbu bei Stendal heißt es im Landbuche — *ibi non sunt mansi, sed Slavi nutriuntur de piscatura.* Landbuch Kaiser Karl's IV. S. 296.

2) *Henricus Slavus magister civium villae Gople tenebat a nobis (episcopo Brandenb.) gurgustum quoddam in Obula.* Urk. v. J. 1226 in Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 430.

Auch das nahe Beisammenwohnen der Slawen mit den Deutschen in städtischer Gemeinschaft muß zur allmählichen Ausgleichung der durch den Ursprung zwischen ihnen gesetzten Trennung beigetragen haben. Schon im 13ten und 14ten Jahrhundert gelang es Bürgern Slawischer Herkunft, sich in der Stadtgemeinde ein solches Ansehen zu erwerben, daß man sie selbst in den ältesten Städten der Markgrafschaft zu obrigkeitlichen Aemtern zuließ. So kommt im Jahre 1285 als Zeuge einer Urkunde des Domprobstes zu Stendal ein gewisser Jakob, mit dem Beinamen des Slawen, zwischen vielen der vornehmsten Bürger der Stadt Stendal vor, worin keine unbedeutende Zahl von Slawen gewohnt haben muß<sup>1)</sup>, der im Jahre 1301, da seiner in der nämlichen Weise bei einer landesherrlichen Verhandlung gedacht wird, sich unter den Gliedern des Stadtrathes befand<sup>2)</sup>. So wie in Salzwedel<sup>3)</sup>, wird auch bei der Stadt Friedland im Lande Stargard ausdrücklich erwähnt, daß sich Slawische Bauern, gleich den Deutschen, in diesen Städten niedergelassen hätten, oder sich niederlassen könnten<sup>4)</sup>, und gewiß sind auch alle übrigen märkischen Städte,

1) Vgl. S. 14. Note 2.

2) Adam d. gr. Praepositus ecclesiae Stendaliensis — — Huius ordinacionis testes fuerunt, Gherardus Vlassmenger, Thidericus de Wegeleue, Johann Soltwelen, Jacobus *Slavus*, Arnoldus de Borch. Urf. v. J. 1285 bei Beckmann, Besch. d. M. Brand. Bd. II. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 70. Nos Otto, Conradus, Hinricus et Johannes d. gr. Marchionis — — Presentibus testibus — nostris Consulibus Stendal. — — Jacobo de Sladen, The. de Schadewachten, Jacobo Slavo et ceteris pl. fide dignis. Urf. v. J. 1301 bei Beckmann a. a. D. Sp. 191.

3) Vgl. S. 14. Beckmann a. a. D. Sp. 96. Bemerkenswerth scheint es auch zu seyn, daß manche ganz von Slawen bewohnte Orte, wie Slawisch-Busterhausen, Flecken geworden sind.

4) Vgl. Thl. I. S. 447.

vielleicht mit Ausnahme Brandenburgs, so gut von Slawen, wie von Sachsen bewohnt worden. Die Markgrafen waren weit davon entfernt, bei Städtegründungen den Slawischen Unterthanen zu wehren, sich dahin zu begeben; sie scheinen vielmehr ihnen, wie in allen Dingen, auch hierin ganz gleiche Befugniß, wie den Deutschen Landleuten, ertheilt zu haben. Viele Orte, welche in den neuern Theilen der Mittelmark im 13ten Jahrhunderte das Stadtrecht erhielten, waren vorher bedeutende Orte, von Slawen angelegt und bewohnt, wie es bei Köpnick, gewiß auch bei Berlin der Fall gewesen ist, welches mit dem nahen, von Deutschen bewohnten Kölln sich zu einer Zeit vereinigte, als der Unterschied zwischen Slawen und Deutschen zu verschwinden anfang 1).

In Bezug auf die im Umfange des von Albrecht dem Bären erworbenen Theiles der Mark Brandenburg befindlichen edlen Slawenfamilien, welche in die Vasallenschaft des Markgrafen aufgenommen sind, haben die Geschichtsschreiber bisher die allerwillkürlichsten Behauptungen aufgestellt. Im Ganzen kommen die meisten darin überein, daß ein Slawisch klingender Zuname ihnen hinlänglicher Beweis dafür zu seyn scheine, einem adelichen Geschlechte Slawische Herkunft beizulegen, und so werden von ihnen Die von von Puttlitz, Quitzow, Wülkenitz, Marwitz, Grävenitz und viele andere Familien zweifellos für Nachkommen alter adlicher Wenden erklärt. Die Annahme, daß mehrere edle und begüterte Slawen unter die markgräfliche Herrschaft übergegangen sind, hat zwar an und für sich, ohne daß es sich mit Gewißheit behaupten läßt, nichts Ungereimtes; allein, — noch schlechtere Arten der Beweisführung für jene Behauptungen stillschweigend zu

---

1) Vgl. Zhl. I. S. 403.

übergehen <sup>1)</sup>, — aus dem Slawischen Familiennamen jener Geschlechter darf es nicht unbedingt geschlossen werden. Es ist möglich, daß z. B. Die von Puttliß Slawischer Herkunft gewesen sind, aber der Beiname Puttliß giebt davon kein gewisses Zeugniß, da sie denselben nicht einmal von einem ihnen eigenthümlich angehörigen Erbgute, sondern von einer bischöflich-Havelbergischen Lehnbesitzung trugen: denn Puttliß gehörte schon seit des Kaisers Otto I Zeit diesem Geistlichen, dessen Eigenthum darüber auch in dem Landbuche Kaiser Karl's IV in Erinnerung gebracht wird <sup>2)</sup>. Bis in das 14te Jahrhundert gab der jedesmalige Wohnsitz einem Edlen seinen Namen, ohne Rücksicht, ob dieser Ortsname, wenn er Wendisch oder Deutsch war, mit dem Ursprunge des ihn in Besitz nehmenden Geschlechtes übereinkam. Wenn ein Sohn das väterliche Haus verließ, von einem andern Orte Besitz und an demselben seine Wohnung nahm, so pflegte derselbe auch den Namen nicht von seiner Heimath beizubehalten, sondern diesen von dem neuen Orte anzunehmen <sup>3)</sup>. Darnach bleibt es zwar immer wahr-

1) Vor Kurzem ist von dem Verfasser der Schrift: Ueber die älteste Gesch. u. Verf. d. Churm. Br. S. 24., die Behauptung aufgestellt worden, die Herren Gans von Puttliß wären Slawische Häuptlinge von der Prignitz, weil der Name *Auca* ein Wendischer Name sey. — Wir können den Namen nur für einen bekannten Lateinischen Ausdruck halten, der einen Vogel oder eine Gans bedeutet, erinnern an den auch in den Wörtern *Augur*, *Auguratio*, *Auceps* und *Aucellatio* enthaltenen Stamm, und verweisen zum Ueberflus auf *Mathiae Lexic. manual. lat. germ.* p. 154.

2) *Puthlist habet Gans de Pothlest, habuit in pheudum ab Episcopo Havelberg.* Landbuch S. 42.

3) Beispielsweise die Fälle, daß Hermann von Nepentjn im Jahre 1271 seinen Bruder Johann von Schnakenburg nannte (*Gercken's Fragm. March. Ehl. I. S. 17.*), Johann Gans von Puttliß, als er seinen Wohnsitz in Wittenberge auf-

scheinlich, daß die Orte Puttlitz, Quitzow, Wulkenitz, Marwitz, Wittstock, Prizwalk, Kyritz und hundert andere ihren Ursprung Slawischen Gründern, und ihre Benennung der Slawischen Sprache verdankten; doch giebt es nicht die mindeste Rechtfertigung für das gewöhnliche Verfahren der Geschichtsschreiber, nach dem sie von diesen Orten willkürlich etliche ausscheiden, von denen sie behaupten, die Bewohner und Besitzer derselben seyen wirklich Altslawischer Herkunft gewesen.

Diejenigen Nachrichten, welche wir von dem wirklichen Vorhandenseyn Altslawischer Geschlechter in der Mark Brandenburg unter Sächsischer Herrschaft als begründete Zeugnisse besitzen, beschränken sich nur auf wenige Urkunden. Die erste ist ein vom Markgrafen Albert II im Juli des Jahres 1208 zu Havelberg an das Bisthum daselbst erlassener Schenkungsbrief, womit er demselben die Dörfer Gogwal und Borch vereignete, bei dessen Ausfertigung neben mehreren Geistlichen und andern Vasallen seiner Markgrafschaft vier hochedle Slawen zugegen waren, welche zwischen den letztern als Zeugen jener Verhandlung der Markgrafen ihren Platz einnahmen<sup>1)</sup>. Sie hießen Heinrich, Prizzlav, Pribbizlais und Andreas, und werden

---

schlug, den Namen J. G. von Wittenberge annahm (Gercken a. a. D. S. 17. 18.), Richards von Zerbst, zwei Brüder, den Namen von Plaue und von Wiesenburg führten, und sie alle drei früher sich von Alsleben genannt hatten (Vgl. Thl. I. S. 214.), und daß Johann von Grevendorp von seinen beiden Brüdern den einen Heinrich von Kerchain, den andern Friedrich von Berengho nannte. Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 75.

1) *Albertus d. gr. march. Brand. — Testes sunt — Tidericus miles de Osterburg, Slavi nobiles Henricus, Prizzlavus, Pribbizlais et Andreas Fratres, item milites Reinerus et Friedericus fratres de Hindenburg. Acta sunt haec Havelberg a.*

Brüder genannt; doch woher sie waren, wo sie ihren Wohnsitz, ihre Stamm- und Lehngüter besaßen, davon bleibt man unbenachrichtigt. Indessen lernt man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts die Familie von Friesack, in der der Name Heinrich sehr gewöhnlich war, als ein solches hochedles Slawengeschlecht (nobiles) in der Vasallenschaft der Markgrafen kennen<sup>1)</sup>, die bis an das 14te Jahrhundert Besitzer des demnächst den Markgrafen anheim gefallenen Ländchen's Friesack gewesen zu seyn scheinen, und für deren Vorfahren man sehr füglich jene 4 Personen halten kann, die 1208 in dem benachbarten Havelberg am markgräflichen Hofe zugegen waren.

Außer diesen sich allem Anscheine nach auf dieselbe Altslawische Familie beziehenden Nachrichten giebt es in den die Mark Brandenburg betreffenden Urkunden keine bestimmte Nachweisung, daß in deren von Albrecht I erworbenem Theile irgend ein edles Slawengeschlecht seit dieses Markgrafen Zeiten seinen Sitz gehabt habe, vielmehr sind alle, noch so notorisch darüber aufgestellte Behauptungen nur für ganz unerwiesene Vermuthungen anzusehen. Als bei der Erwerbung des Landes Stargard, des Uckerlandes und des Landes Lebus allem Anscheine nach eine bedeutende Zahl von Slawischen Personen edlen Standes unter die Herrschaft der Markgrafen gerieth, ward es ganz ungebräuchlich, diese vor andern Edlen durch das Prädikat Slawen auszuzeichnen. Durch nichts war die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der Edlen nach deren Herkunft gegeben, sie standen sich in allen sichtbar gewordenen Verhältnissen völlig gleich, und schon im 14ten Jahrhundert ist der Geschichtsforschung eine Sonderung derselben unmöglich.

1208. Urk. bei Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 46. Küster's Opusculor. collect. histor. marchiae illustr. Thl. XVI. S. 110.

1) Vgl. Thl. I. S. 369. folg.

## 2. Sachsen.

Schon unter der Regierung des Kaisers Otto I wurden in den überelbischen Slawengegenden, welche später der Mark Brandenburg angehörten, nicht allein Grafschaften in Deutscher Weise, sondern auch zwei Bisthümer, zu Havelberg und zu Brandenburg, gestiftet, wodurch ohne Zweifel keine unbedeutende Zahl von Sächsischen Kolonisten über die Elbe zu ziehen veranlaßt ward, um sich an der Ostseite dieses Flusses anzusiedeln. Nachdem aber die Herrschaft der Deutschen in jenen Comitaten zu Ende des 10ten Jahrhunderts den Slawischen Fürsten wieder anheimgefallen, jene Bisthümer ein Raub des obsiegenden Heidenthums geworden waren, so sind auch die von den Sachsen östlich von der Elbe, wo nichts ihrer Herrschaft mehr verblieben war, errichteten Dörfer größtentheils zerstört, und ihrer Bewohner gänzlich beraubt worden<sup>1)</sup>. Als gegen die Mitte

1) *Conradus d. f. clement. Rex sec.* — Havelbergensem ecclesiam praesenti privilegio communimus confirmantes ei quicquid antecessores nostri tres videlicet Ottones et Henricus secundus contulerunt —. Et quoniam praenominatae ciuitates et villae (— sie waren, mit Ausnahme weniger, in der heutigen Prignitz und im Jerichowschen Kreise belegen —) saepe irruentibus paganis vastatae sunt ac depopolatae, adeo ut uel nullo vel raro habitatore incolantur volumus atque praecipimus, ut idem Episcopus liberam absque contradictione habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit, uel habere potuerit, ea videlicet libertate, ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Aduocatus seu Subaduocatus aliquam exactionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare praesumat, nullus petitiones publicas ibi faciat, nullus eos ad ligna portanta vel secanda, uel faciendas fossatas cogat, nullus alienus aliquod genus gravaminis iis imponere audeat, sed tantummodo soli Episcopo Havelbergensi de his omnibus subiaceant, et ei iuxta mandatum suum in his ad honorem et utilitatem ecclesiae seruiant et nulli hominum de aliquo

des 12ten Jahrhunderts die Macht der Deutschen und des Christenthumes in diesen Gegenden wieder herrschend wurde, und die zerstörten Bisthümer nun wieder auf ihren Trümmern hervorstiegen, war auch das Hauptaugenmerk ihrer Vorsteher auf die Wiederbevölkerung der einstmals der Kirche vereigneten Orte gerichtet; und zu diesem Zwecke erlaubte z. B. der König Konrad im Jahre 1150 dem Bisthume Havelberg, zu dessen völliger Herstellung, daß es frei und vollkommen dazu besugt seyn sollte, neue Kolonien aus jedem beliebigen Volke in sein wiedergewonnenes Eigenthum einzuführen und daß kein Herzog, Markgraf oder Vogt dafür eine Abgabe von diesen Ankömmlingen erpressen, noch sich irgend eine Art von obrigkeitlichen Rechten über dieselben anmaassen dürfe; sondern daß alle Verpflichtungen, die diesen Kolonisten aufgelegt würden, nur dem Bisthume Havelberg zu Gute kommen, und sie selbst zu keinen Beden genöthigt werden sollten. Wie weit der Bischof von Havelberg unter dem Schutze des diese Gegend beherrschenden Markgrafen Albrecht von jenen Begünstigungen zur Errichtung Deutscher Kolonien in der Priegnitz Gebrauch gemacht habe, darüber fehlt es uns zwar an bestimmten Nachrichten; doch ist es sehr wahrscheinlich, daß das am linken Elbufer gelegene Sachsenland eine hinlängliche Bevölkerung von Landleuten hatte, um von seinem Ueberflusse die einwohnerleere Priegnitz zu bevölkern.

In dem Fürstenthume Brandenburg, welche das Havel- und die Zauche umfaßte, sollen schon zu der Zeit, da der letzte Slawische Beherrscher desselben sich zur christlichen Religion bekannte, die Sachsen vielfach mit den Sla-

servitio nisi ei vel certo misso suo respondeant. Urf. v. J. 1150 bei Buchholz's Gesch. der Churm. Brand. Thl. I. Urf. S. 417. Küster Opuscul. coll. hist. march. illustr. Thl. XVI. S. 130, folg.



wen vermischet, ihren Sitz gehabt haben <sup>1)</sup>. Schon vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts ist die Stadt Neubrandenburg in der Zauche vermuthlich von Sachsen nach Sächsischer Weise gegründet, und da Albrecht I, nach des Fürsten Pribislaw Tode, von dessen Reiche Besitz nahm, hat sich die Zahl der Sächsischen Bewohner in demselben unstreitig stark vermehrt. Viele Edle, die mit ihm aus seiner Heimath dahin gezogen waren, nahmen hier ihren Wohnsitz. Mit großen Lehngütern wurden diejenigen belohnt, welche dem Markgrafen ihre Hülfe zu der Wiederoberung von Brandenburg im Jahre 1157 geleistet hatten, wodurch z. B. die Burggrafen, wie die Edlen von Arneburg in der Zauche, die Grafen von Osterburg &c. im Havellande bedeutende Besitzungen erhielten <sup>2)</sup>. Mit seltenen Ausnahmen bestand damals der ganze zahlreiche Brandenburgische Adel aus Sachsen, von dem zuerst die Burggrafen von Brandenburg, die Bögte zu Brandenburg, Borlande und Spandow und die Edlen von Schwanebeck, Seeburg, Plaue, Briesen, Trebbin, Neesdorf, Prizerbe u. s. w. erscheinen. So wie man diesen Edlen, welche zur Wiedereroberung Brandenburgs

1) — Henricus rex, Przebislaus Slavonice nominatus, urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium, sicut Brandenburgensis testatur chronica, ex successione paterna obtinens principatum — dum adhuc gens esset ibi permixta Saxonica et Slavonica deserviens ritibus paganorum — Christianus effectus est. *Pulcawae chronicon ap. Dobnerum in Monument. histor. Boemiae T. III. p. 167.*

2) Die Burggrafen von Arneburg rühmten von sich, daß sie mit dem Blute der Heiden die markgräfliche Herrschaft in Brandenburg und die christliche Kirche daselbst befestigt hätten (Urk. v. J. 1187 in Gercken's Stiftshist. v. Bisth. Br. S. 381.). Sie besaßen namentlich Frähsdorf in der Zauche zu Lehn, die Edlen von Arneburg Dremiß (Uhl. I. S. 251. 262.) und die Grafen von Osterburg, von denen Werner II vor Brandenburg fiel, besaßen Lehngüter im Havellande. Gercken's Stiftshist. S. 423.

beigetragen hatten, ihre Dienste durch Anweisung von Burgen zum Wohnsitz und von Dörfern oder Hufen, die Einkünfte daraus zu genießen, belohnte; so vergalt man gewiß auch den unter ihren Fahnen dahin geführten Gemeinen die Bemühungen und Gefahren, denen sie sich unterzogen hatten, dadurch, daß man es ihnen erlaubte, gegen zukünftige Entrichtung eines unbeträchtlichen Ackerzinses von einem erledigten Grundstücke im neuen Lande Besitz zu nehmen. Als zukünftigen erblichen Lehnschulzen mogte einigen das Geschäft zuertheilt werden, in noch unangebauten Gegenden neue Dörfer in Deutscher Weise anzulegen, Anderen in alte Slawische Dörfer Deutsche Verfassungsverhältnisse einzuführen. Viele mogten auch als Bürger sich zu Brandenburg niederlassen, woraus die Slawischen Bewohner, die an Jakzo's Empörung Theil genommen und für ihn gestritten hatten, fast gänzlich verjagt wurden. Dadurch und durch die sich immer noch vermehrende Zahl von Sächsischen Landleuten und Bürgern, die aus den Gegenden vom linken Elbufer her in die neuen Theile der Mark einwanderten, wurde darin eine Menge von Deutschen Dörfern, Höfen und Städten gestiftet, gegen deren Bevölkerung die Zahl der alten Slawischen Einwohner eine sehr unbedeutende zu seyn schien. Besonders die Gegend von Brandenburg wurde mit einer sehr großen Anzahl von Deutschen Dörfern versehen, wogegen es auffallender Weise in der Umgegend von Friesack, deren Lehnsbesitzer ein Slawischer Edler blieb, wenig Ortschaften giebt. Im Ganzen ist jedoch gewiß schon im 12ten Jahrhundert die Mehrzahl der Bewohner von Prignitz, Havelland und Zauche die der Sachsen gewesen; diese Ländchen wurden von ihnen in kurzer Zeit völlig germanisirt, und zunächst nach dem Bilde der Altmark eingerichtet, von der sie sich bald in keiner sichtbaren Weise mehr unterscheiden.

Von denjenigen Ländern, die Albert's Nachkommen

bis zum Jahre 1250 durch Kriege und Verträge mit den Slawischen Herrschern an die Markgrafschaft brachten, sind wenigstens im Lande Stargard und im Uckerlande, so wie auch im Lande Lebus, die deutlichsten Spuren davon vorhanden, daß sie schon unter der Pommerischen und Polnischen Herrschaft, unter der sie standen, mit Sächsischen Bewohnern aus den verschiedenen Ständen versehen worden sind; wemgleich diese nicht zur Mehrzahl wurden. Von den Ländchen Barnim und Teltow fehlt es hierüber an allen Nachrichten; aber schon im Jahre 1170 gab es Sächsische Landbewohner im Lande Stargard<sup>1)</sup>, und damals wurde hier das Kloster Broda, mit außerordentlich großen, meistens unbewohnten Besitzungen begabt, von dem Domkapitel zu Havelberg gestiftet, wodurch sicherlich Sächsische Kolonisten in großer Anzahl in das Land Stargard und zunächst in diese Kirchengüter berufen wurden. Auch die Pommerischen Fürsten waren um diese Zeit keineswegs mehr abgeneigt, ihr theils wegen häufiger Kriege, theils wegen der Unlust der meisten Slawen zum Ackerbau, in vielen Gegenden wüst und unangebaut liegendes Land an Sächsische Landleute gegen eine gewisse Zinszahlung auszuthun, und dadurch zugleich dem Eindrange Deutscher Bildung den Weg zu bahnen<sup>2)</sup>. Im Laufe des 13ten Jahrhunderts nimmt man auch eine große Anzahl von Edlen, welche eigentlich in der Altmark<sup>3)</sup>, im Halberstädtischen und Magdeburgischen ihre Heimath hatten, am Hofe der Vorpom-

1) Küster's Opusculorum collectio Thl. XVI. S. 141.

2) Kanrow's Pomerania, herausgegeb. von Rosgarten, Thl. I. B. VI. S. 216.

3) Hieher gehören die Edlen von Woldenberg, Wasleben, Walsleben, Ungern, Garchau und Jerichow (Vgl. Thl. I. S. 94. 107. 111. 161. 143. 222. N. 1.). Auch aus der Mittelmark die von Falkenrehde und Fehlevanß (Vgl. Thl. I. S. 364. 374.).

merschen Herzöge unter deren Vasallen war, zu denen das im Lande Stargard, schon vor der Erwerbung desselben durch die Markgrafen, ansässige Geschlecht von Schwanebeck, dessen Glieder öfters im Gefolge der Pommerschen Fürsten erblickt werden, gehörte <sup>1)</sup>. Größer war die Zahl derjenigen Pommerschen Vasallen Deutscher Herkunft, von denen es sich vermuthen läßt, daß sie im Uferlande vor dem Jahre 1250 ansässig waren <sup>2)</sup>, in welcher Provinz auch schon vor dem gedachten Zeitpunkte die Stadt Prenzlau, durch Deutsche nach Deutscher Weise, auf Befehl des Herzogs Barnim von Pommern, angelegt worden ist. Außerdem zogen mehrere geistliche Stifter, die sich im Uferlande befanden, worunter das im Anfange des 13ten Jahrhunderts gestiftete Gramzow, in dem die kirchlichen Einrichtungen vom Kloster Lehnyn getroffen waren, und über welches selbst die Markgrafen von Brandenburg die Schutzherrlichkeit führten, gewiß eine möglichst große Menge von Sächsischen Kolonisten hinein. Ebenso geschah es im Lande Lebus durch das darin befindliche Bisthum <sup>3)</sup>.

Es wurde demnach die Zahl Deutscher Bewohner in den Gegenden der Mark Brandenburg, die nach einander unter markgräfliche Herrschaft geriethen, immer nur vergrößert und erhöht; nirgends aber scheinen die Sachsen erst mit dem Anbeginn dieser Herrschaft Eingang gefunden zu haben. Zu leer und entvölkert erscheinen uns alle Slawenländer, und zu unkundig waren ihre ursprünglichen Bewohner so mancher bei den Deutschen blühender Künste, als daß nicht selbst die eingebornen Herrscher des Wendischen Volkes, nach einiger zu ihnen gelangter Kunde von der bessern Kul-

1) Vgl. Zhl. I. S. 445. N. 3.

2) Vgl. Zhl. I. S. 466.

3) Wohlbrück's Geschichte des ehemal. Bisthumes Lebus und des Landes dieses Namens Zhl. I. S. 67.

tur, es vorgezogen hätten, über Sachsen zu herrschen, als über Slawen. Diesem Mangel an landbebauenden Unterthanen war jedoch unter ihrer Herrschaft in so kurzer Zeit nicht abzuhelfen, daher in denjenigen Theilen, welche sie von ihrer Herrschaft in verschiedenen Zeiten an die Markgrafen von Brandenburg abtraten, immer noch leere Räume genug blieben, worauf diese durch entbehrliche Personen aus den ältern Theilen ihres Gebietes neue Dörfer gründen lassen konnten <sup>1)</sup>, wozu sie jedoch häufig auch Kolonisten aus dem

1) Bemerkenswerth scheint in dieser Beziehung, daß man erstaunlich viele Orte in den neuern Brandenburgischen Landen findet, welche von früher in der Altmark, in den eine Zeit lang mit der Markgraffschaft verbundenen Graffschaften Wollmirstädt und Aschersleben, und in andern Altsächsischen Gegenden früher vorhandenen Ritter-Sitzen und Bauerdörfern ihre Namen empfangen zu haben, also von Bewohnern der erstern angelegt zu seyn scheinen. Schon erwähnt ist es, wie bei Weitem die größere Zahl der jetzt im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bestehenden Orte, da dieses Land die zweite Hälfte des 13ten Jahrhunderts hindurch der Markgraffschaft angehörte, und von ihr mit Deutscher Kultur versehen ward, den Namen mit andern, noch jetzt in den ältern Gegenden der Mark bestehenden Orten theilt (Vgl. Thl. I. S. 443. N. 3.). Zum Beispiele führen wir nur dies Verhältniß noch in Bezug auf einige im Umfange der Markgraffschaft belegene Städte und Dörfer an, ohne einmal über die Oder hinauszugehen. Man findet ein Abben-dorf in der Altmark und in der Prignitz, ein Ahlem: Altm. und Ahlimswalde: Uferm., Arendsee: Altm., Barn., Uferm., Arensdorf: Prign., Zeltow, Badingen: Altm., Uferm., Baumgarten: Altm., Mittelm., Uferm., Bellingen: Altm., Uferm. (Landbuch S. 168. 234.), Bertkau und Bertkow: Altm., Uferm., Biesenthal: Altm., Barn., Bismark: Altm., Uferm., Blanfenburg: Prign., Barn., Uferm., Blankensee: Altm., Zauche, Uferm., Blesendorf: Zauche (vgl. Thl. I. S. 250.), Prign., Blumenthal: Prign. (vgl. Thl. I. S. 302.), Barn., Bries: Altm., Havell., Uferm., Brüssow: Prign., Uferm., Buchholz: Altm., Prign. Barn., Briesen: Zauche, Barnim (Landbuch S. 331. 44.), Chemnitz: Altm., Zauch., Prign., Cossbau: Altm., Glyn (das

Magdeburgschen, Anhaltinischen zc. zuließen. Die neu angelegten Dörfer bekamen dann gewöhnlich den Namen derjenigen Orte, mit denen sie durch ihre Stifter in Verbindung standen.

letztere heißt seit 1694 Böhrow), Craak: Utm., Rupp., Uferm.,  
 Cunersdorf: Zauche, Barn., Cunow: Zauche, Barn., Dahlen:  
 Utm., Prign., Teltow, Damme: Havell., Uferm., Deek: Utm.,  
 Zauche, Dollen, früher ein Flecken in der Utm., gleichnamige  
 Orte jetzt in der Prign. und Uferm., Eggersdorf: Barn., Leb.,  
 Eichstädt: Utm., Glyn, Uferm., Ellingen: Utm., Uferm., Fal-  
 fenberg: Utm., Barn., Leb., Falkenhagen: Prign., Hav.,  
 Barn., Uferm., Leb., Gartow: Utm. (Lüchow), Rupp., Giesens-  
 dorf: Prign., Teltow, Golgow: Zauche, Leb., Grieben: Utm.,  
 Rupp., Grünow: Hav., Uferm., Gussow: Telt., Leb., Hinden-  
 burg: Utm., Uferm., Kaltenhausen: Zauche, Havell., Kar-  
 städt: Utm., Prign., Kerkow: Utm., Glyn, Uferm., Klockow:  
 Prign., Uferm., Königsstädt: Utm., Rupp., Krumbek: Utm.  
 (vgl. Zhl. I. S. 90.), Havell., Uferm., Lichterfeld: Utm., Barn.,  
 Teltow, Liebenthal: Prign., Barn., Linde: Prign., Hav., Uferm.,  
 Leb., Lindstädt: Utm., Hav., Lossow: Utm. (vgl. Zhl. I. S. 98.),  
 Leb., Lübars: Utm., Barn., Lünow: Havell., Uferm., Mahls-  
 dorf: Utm., Barn., Markau: Utm., Hav., Markahn: Hav.,  
 Barn., Mechow: Utm., Prign., Uferm., Mesoberg: Utm.,  
 Rupp., Mesdorf: Utm., Barn., Mittenwalde: Telt., Uferm.,  
 Müllendorf: Utm., Zauche, Mesow: Prign., Uferm., Osdorf:  
 Utm., Telt., Pinnow: Prign., Barn., Uferm., Rehfeld: Prign.,  
 Barn., Leb., Rohrbeck: Utm., Hav., Rossow: Utm., Uferm.,  
 Rüdow: Prign., Teltow, Ruhleben: Zauche, Telt., Sadenbek:  
 Utm. (Zhl. I. S. 172.), Prign., Schmachtenhagen: Barn.,  
 Uferm., Schmargendorf: Telt., Uferm., Schmöllen: Zauche,  
 Uferm., Schönberg: Utm., Prign., Telt., Schönbek: Utm.,  
 Prign., Schönfeld: Utm., Zauch, Telt., Barn., Schönermark:  
 Prign., Uferm., Schwanebeck: Havell., Telt., Barn., Seefeld:  
 Prign., Barn., Seehausen: Utm., Uferm., Staaken: Havell.,  
 Telt., Staffelde: Utm., Glyn, Stegelitz: Utm., Telt., Uferm.,  
 Stendal: Utm., Uferm., Stolzenhagen: Barn., Uferm.,  
 Storkow: Utm., Barn., Uferm., Stresow: Utm., Hav., Sul-  
 fow: Prign., Uferm., Sidow: (überelbische) Utm., Barn., Lor-

## 3. Niederländer.

Außer den Slawen und Sachsen gab es um die Mitte des 13ten Jahrhunderts noch eine dritte Nation, welche zur Bevölkerung der Mark Brandenburg beitrug. Es sind dieses die Niederländer, welche der Markgraf Albrecht der Bär kurz nach seiner Wiedereinnahme des ihm vom Fürsten Jakza entrissenen Schlosses Brandenburg, worauf die Strafe der Austreibung die in dem Gebiete, welches sich ihm unterwarf, ansässigen Slawen betroffen haben soll, als Kolonisten in beide Marken berief<sup>1)</sup>. Von diesem Ereignisse lesen

now: Zauch., Prign., Telt., Uferm., Tuchen: Prign., Barn., Walsleben: Altm., Rupp., Wartenberg: Altm., Barn., Welle: Altm., Prign., Wendemark: Altm., Uferm., Werbelin: Uferm., Havell. (Zhl. I. S. 367.), Zehlendorf: Telt., Barn., Zolchow: Zauche (Zhl. I. S. 372.), Havell., Uferm. — Weit entfernt, die Gleichheit dieser und vieler anderer Ortsnamen durchgehends für einen bestimmten Beweis dafür anzusehen, daß einer die Anlage des andern sey, halten wir doch die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entstehungsweise vieler märkischer Orte durch die außerordentlich große Zahl von gleichnamigen Dörfern, die man noch jetzt findet, bestätigt.

1) Der um die Geschichte der Niederländischen Kolonien sehr verdiente Forscher A. v. Bersebe ist der Meinung (Niederl. Col. in Nordd. Zhl. II. Abth. VIII. S. 446. und 506.), daß es von deren Vorhandenseyn in der Mittelmark schlechterdings keine Spuren gebe. Dieser Annahme widersprechen aber sichere Angaben in den Urkunden, denen zufolge sich Niederländische Bürger und Bauern wirklich in der Mittelmark befunden haben. Schon im Jahre 1282 geschieht eines Einwohners der Stadt Brandenburg mit dem Beinamen eines Flammländers Erwähnung (Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 486.); und vom Vorhandenseyn Niederländischer Bauern spricht eine Urkunde v. J. 1460, worin der Bischof Dietrich von Brandenburg die von Bredow mit dem Lande Löwenberg belehnt in diesen Worten: Wir hebben öhm darum verkofft vnd vorlegen, wat wy von tynsen, renthen vnd — — mit aller thobehoringhe darinne ghebat hebben, doch vtgenamen die Man-

lesen wir in der *Kronik Helbold's*, eines Landpredigers bei Lübeck, der kurz nach dem Markgrafen Albrecht verstarb, dieser habe Abgeordnete nach Utrecht und in die Rheingegenden gesandt, mit dem Auftrage, ihre Bewohner, so wie Holländer, Seeländer und Flanderer, welche damals durch die Ueberschwemmungen des Meeres litten, in seine Staaten zu gesicherten Besitzungen einzuladen. Auf diese Weise hätten die Stiftsprengel der Bisthümer Brandenburg und Havelberg eine große Zahl reicher Anbauer erhalten, die eine Vervielfältigung der Kirchen und damit auch eine bedeutende Erhöhung der Zehenthebung zuwege brachten. Aber auch auf der westlichen Seite der Elbe bis nach Salzwedel hin, in dem Marsch- und dem sumpfigen Balsa-merlande hätten sich Holländer angesiedelt, und weit und breit viel Städte und Dörfer bewohnt <sup>1)</sup>.

schopp die Lehn von uns hebben, die Lehn und die Manschopp behalden wy und hebben wy hier inn utgetogen, und vorkopen und vorline ihm der nicht sunder wat sulker Manlehn und angefelle darinne schee mit ohrem Togehoringen die wy sunderlifen in unser — — nicht gehadt hebben scholen uns medt der Liegunge und allen togehoringen tostan und scolen uns daran ganz nicht irren, doch der Flemminge bure dienst alleine schal by den koop bliuen, so als wy ghehad hebben. Urk. in Gercken's *Fragm. march. Lhl. VI. S. 42.*

1) *Orientalium Slaviam tenebat Adelbertus marchio — qui — omnem terram Brizanorum Stoderanorum multarumque gentium habitantium Havelam et Albiam misit sub jugum, et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum deficientibus sensim Slavis misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Selandos et Flandros et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum aduenarum Episcopatus Brandenburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur ecclesiae et decimarum ingens succresseret possessio. Sed et australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollan-*



Diesem Berichte eines gleichzeitigen Schriftstellers zufolge müßte man annehmen, daß es eine überaus große Menge von Niederländischen Kolonisten gewesen sey, die vom Markgrafen Albrecht herbeigerufen ward, und in der Mark Brandenburg sich niedergelassen hat; wir können indessen, ein gewisses Mißtrauen darin zu setzen, um so weniger verbergen, als es uns aus der gedachten Berichterstattung selbst hervorzugehen scheint, wie Helmold von der einfach wahren Thatsache der Einführung Rheinländischer Kolonisten, und von den derselben vorangegangenen Umständen nicht grade genau, sondern durch ein, in Beziehung auf die diese Sache umgebenden Verhältnisse nicht klar aufgefaßtes, und über die Wahrheit hinausgetriebenes Gerücht unterrichtet worden ist. Dies jedoch, daß viele Familien aus den gedachten Gegenden damals in die Mark Brandenburg aufgenommen sind, ist nicht zu bezweifeln: denn auch in Urkunden finden sich, wenn auch nur wenige, doch hinreichende Spuren, um es, in Verbindung mit dem obigen Berichte Helmold's, außer Zweifel zu setzen. Die Einwanderung selbst muß zwischen den Jahren 1157 und 1160 geschehen seyn, in welchem letztern Jahre schon sechs Hufen Holländischen Maasses bei Werben von dem Markgrafen Albrecht I an die später daselbst errichtete

dienses aduenae ab urbe Saltwedele omnem terram palustrem Balsamorum atque campestram terram, quae dicitur Marscinerlande, ciuitates et oppida multa — possederunt Hollandi. *Chronicon Slavor. Helmoldi* lib. 1. cap. 88. edit. *Bangert.* p. 203. edit. *Reinecci* p. 74. Zwei Kronisten haben uns außerdem diese Sache überliefert, denen aber Helmold's Kronik sichtbar als Quelle gedient hat. Es sind Albert von Stade (*Schilter* Ser. rer. Germ. p. 290.) und der ungenannte Verfasser von *Lindembrog's* Kronik des Slawen (*Scriptor. rer. septentrional.* ed. *Fabricii* p. 200.).

S zu  
große  
, die  
n der  
en in  
o we  
ichter-  
von  
ländi-  
genen  
Bezie-  
nicht  
benes  
viele  
Markt  
ifelu:  
enige,  
dem  
Die  
und  
sechs  
dem  
htete

trem  
inert-  
thro-  
203.  
diese  
uelle  
rer.  
g's  
ricii

Johanniter-Romthurei verschenkt wurden<sup>1)</sup>. Die hiernach zunächst auf die gedachten Kolonisten bezügliche Nachricht ist in einer Urkunde des Markgrafen Otto I enthalten, worin dieser 10 Jahre später der Havelbergischen Kirche, zugleich mit der Zinshebung aus mehreren in der altmärkischen Wische belegenen Orten, von den Abgaben, welche ihm die gebornen Holländer, denen das Ufer der Elbe zur Ansiedelung angewiesen war, zu entrichten hatten, den jährlichen Ertrag von fünfzig Schillingen verzeignete<sup>2)</sup>. Hiezu kommen noch die erwähnten Zeugnisse von einem Flämländischen Bürger in Brandenburg und von Flämländischen Bauern im Lande Löwenberg (S. 48. N. 1.), welche letztern vielleicht erst bei einer spätern als der durch Albrecht veranstalteten Einwanderung sich hier niederließen. Flämlischer Hufen wird noch in dem östlichen Theile der Mittelmark ein Mal, und zwar beim Jahre 1252 im Lande Lebus gedacht<sup>3)</sup>; doch dies scheint dafür, daß sich auch hier Niederländische Kolonisten befunden haben, kein

1) Albertus d. gr. Marchio — obtuli Deo Sanctoque Johanni Baptistae ad Xenodochium in Jerosolymis de hereditate mea ecclesiam quandam in villa Werbene super ripam Albis fluminis — itemque sex mansos Hollandriensis dimensionis in villa . . . —. Urf. bei Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Lbl. IV. Anh. S. 4. Lenz's Stiftshist. von Havelb. S. 104. Lentz's Recmannus enucleat. p. 41. Beckmann's Besch. d. M. Br. Lbl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 7. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 72.

2) Otto Brand. Marchio — de redditibus quoque nostris, quos nobis Hollandigenae super ripam Albis positi persolunt adjicimus Havelbergensi ecclesiae annuatim quinquaginta solidos —. Urf. v. J. 1170 bei Buchholz's a. a. D. S. 14., bei Küster's Opusc. collect. hist. march. illustr. Lbl. XVI. S. 106.

3) — quod dabitur (in terra Lubusana) annuatim nomine decime dimidius ferto argenti Magdeburgensis de uno quoque manso flammigo —. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 40.

sicherer Beweis zu seyn: denn dieses Landmaaß kommt auch in andern Ländern vielfach vor, von denen es nicht glaublich ist, daß Niederländische Kolonisten sich darin niedergelassen hatten; es soll selbst in Preußen angewendet worden seyn<sup>1)</sup>. — Die gedachten Kolonien der Mark Brandenburg bestanden, allem Anscheine nach, größtentheils aus Handwerkern und Ackerleuten. Zu Gunsten der erstern sollen die Wendischen Bewohner aus den Städten vertrieben, und die dadurch erledigten Wohnsitze und Gehöfte jenen eingeräumt worden seyn. Diese Nachricht kann sich aber aus schon erwähnten Gründen nur auf die Stadt Brandenburg beziehen. Wahrscheinlich indessen, wenn auch nicht zuerwiesen, ist es, daß die Orte Seehausen, wie Korner berichtet, und auch Werben erst durch Niederländische dahin versetzte Kolonisten zu bedeutendern Städten anwuchsen. Auch Stendal hatte wenigstens im Anfange des 13ten Jahrhunderts ein Glied der Familie Parvot, welche aus Kölln am Rheine in diese Gegend eingewandert seyn muß<sup>2)</sup>, unter seinen Be-

1) Wohlbrück's Gesch. des Bisth. Lebus Thl. I. S. 361. Von Dreger Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 310.

2) Eines der ältesten und ansehnlichsten Köllnischen Rittergeschlechter, soll sich, (den genealogischen Nachrichten des Vikar Alf-ter zufolge, die sich im Archive des ehemal. Jesuiten-Collegiums zu Kölln befinden,) nach 3 Söhnen, Albus, Rufus und Parvus, in die Weissen, Nothen und Parvus, woraus in der Niederdeutschen Mundart Parvus geworden seyn soll, getheilt haben. Die letztern blühten zu Kölln und Stendal, und sollen an diesem Orte, mit ihrem Wappen spielend, statt der Kronen der heil. drei Könige drei Füße hineingesetzt haben. Im 12ten Jahrhundert kommt besonders ein Nicolf Parfus zu Kölln häufig in Urkunden vor, der einen Sohn, Nicolf, und eine Tochter, Vertrade, hinterließ, welche den edlen Vogt Emund, aus dem Geschlechte der Grafen von Sassenberg und Nuenar, heirathete. Zwischen 1240 und 1250 war ein Heinrich Parfuse Officialis Scabinorum in Kölln, und

wohnern. Besonders danken jedoch aus den Niederlanden eingewanderten Ackerleuten die sumpfigen Gegenden am linken Elbufer oder die Wische ihre außerordentliche Bevölkerung, welche Gegend ihnen („super ripam Albis positus“) vermuthlich deswegen angewiesen ward, weil weder Slawen noch Sachsen, desto besser aber die Niederländer mit dem nassen Ackerboden umzugehen verstanden: denn auch anderswo, wie im Bisthume Bremen, thaten sich Niederländische Ankömmlinge diejenigen Ländereien zum Anbau aus, welche aus dem erwähnten Grunde hier von den Deutschen unbenutzt geblieben waren<sup>1)</sup>. Die Flussenkungen der Altmark zwischen Jeeze, Mland, Biese und Elbe waren

König Wilhelm belehnte 1253 hier den Nicolf Parfus mit dem ohnweit der Leuenpforte am Berlich gelegenen Wichhause; 1265, in der Zeit der großen Partheiungen zwischen den Oberstolzen und den zum Thurn v. d. Müllengassen, verkaufte Werner Parfus den Parfusen Hof an den Grafen Wilhelm von Jülich &c. Doch schon früher hatten sich Glieder dieses Geschlechtes theils in Städte, theils an Höfe von Fürsten des östlichen Deutschlands begeben. Im J. 1227 befand sich ein Friedrich Barvot „miles“ im Gefolge des Herzogs Albrecht von Sachsen, Dietrich Barvot war 1233 Mitglied des Stadtrathes zu Stendal (Lenz Br. Urk. S. 31. 33. Beckmann's Beschreib. Lbl. V. B. I. Kap. II. Sp. 195.) und ein Heinrich Barfus wird um die Mitte des 13ten Jahrhunderts häufig als Erblehnrichter zu Stettin erwähnt (Heur. Barvot oder Nudipes: Von Dreger's Cod. dipl. Pom. T. I. p. 334. 342. 388. 445. 447. 452. 462. 467. 468. 469. 486. 506. 508. 526. 551. ex edit. Oelrichs). Glieder dieses wahrscheinlich sehr reichen Geschlechtes, was bald die Städte verließ, besaßen im 14ten Jahrhunderte große Lehen in der Markgraffschaft, und zeigen sich bis auf die neueste Zeit unter den angesehensten Vasallen der Markgrafen. — Aus umständlichen Mittheilungen, die der Verf. dem Major und Bataillons-Commandeur Herrn von Barfus in Düsseldorf über dessen Geschlecht verdankt.

1) *Lindenbrogii Scriptor. septentrionales* T. I. p. 170.

wohl um so weniger von den Sachsen angebaut worden, als sie die Pflicht, Dämme zu errichten und zu erhalten, ohne welche ihre Felder gegen die Ueberschwemmungen dieser Flüsse nicht gesichert waren, sehr gescheuet zu haben scheinen. Der Landesherr leistete ihnen anfangs keine Hülfe dazu, sondern jeder Dorfschaft lag es ob, so weit ihre Feldmark reichte, die nothwendigen Deiche im Stande zu erhalten, und wer dem Werke seine Theilnahme versagte, verlor, nach dem Sachsenpiegel, zur Strafe sein dieser Befestigung bedürftiges Eigenthum. Dagegen waren die Niederländer an den Kampf mit den Gewässern gewöhnt, und in der Kunst, sie einzuengen, gewöhnt. Ihnen wurden daher hauptsächlich diese Ländereien übergeben, woher Diejenigen, welche sich durch ihre Gehörigkeit unter das Botding und Loddung als Niederländer kund geben, auch immer die Verpflichtung zur Unterhaltung der gedachten Deiche trugen <sup>1)</sup>.

1) Hierauf bezügliche Nachrichten, wovon an einem andern Orte umständlicher geredet werden soll, finden wir erstlich in einer Urkunde vom Jahre 1209, worin der Markgraf Albrecht II über acht in der Wische belegene Hufen verfügt, welche er an die Kirche zu Havelberg verschenkt hatte, indem er sagt: *Nihil nobis reservamus, quam quod incolae ad placitum majus, quod Botting vocatur, veniant — et aggerem suum contra Albis fluminis impetum conseruent.* (*Oelrichs Disp. de Botding et Lodd. docum. app. p. 7.*); dann in einer Urkunde des Markgrafen Waldemar v. J. 1310, worin er dem Kloster Amelunxborn von dem Dorfe Aulosen die Gerichtsbarkeit überließ, doch mit der Ausnahme, daß diejenigen Bewohner dieses Dorfes, qui ad iudicium Bothdingk venire consueverunt, veniant, und mit der Bedingung — *ut dicte curie Owelosen aggerem — deputatum — custodire faciat* (*Oelrichs c. 1. p. 9.*). Daß, wenn auch sonst die Gerichtsbarkeit über ein Kirchengut um diese Zeit immer der Geistlichkeit überlassen wurde, es nicht bei den Botdingspflichtigen geschah, war deshalb nothwendig, weil diese von Niederländischen Schöppen gerichtet werden mußten, die Kirchen aber, an welche einzelne, von ihnen bewohnte Gehöfte verschenkt wurden, nicht so viel Niederländische Un-

Ob unter den in die Mark Brandenburg eingeführten Kolonisten auch Personen vom Militärstande sich befunden haben, wird uns von Helmold nicht gesagt, und die Angaben neuerer Schriftsteller, wonach die Familien von Rohr, von Schulenburg, von Arnim und von Bredow zu solchen aus den Niederlanden eingewanderten Geschlechtern gehört, und ihre an dem Flusse Rohr oder Ruhr, von dem jetzt verfallenen Schlosse Schulenburg in Geldern und von den Städten Arnheim und Breda hergebrachten Namen für sich und ihre neuen Sitze beibehalten hätten, beruht auf leeren Muthmaassungen, die, außer einer zum Theil nur geringen Aehnlichkeit des Namens, nichts für sich haben <sup>1)</sup>.

Gleichwohl sind rittermäßige Personen aus den Niederlanden mit hergezogen und haben sich hier angesiedelt, da man in märkischen und Mecklenburgschen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts Männer dieses Standes erwähnt findet, welche den Beinamen von Flamm-

ferthanen dadurch bekamen, daß sie ein Gericht damit gebührend zu besetzen vermogten. In späterer Zeit, als es in Vergessenheit gerathen war, weshalb immer grade auf denjenigen Personen die Last der Deiche ruhte, welche durch den Gerichtsstand unter der nur einmal im Jahre stattfindenden Botdingsversammlung begünstigt schienen, und durch Veräußerungen der ursprünglich Niederländischen Grundstücke auch häufig wohl Sachsen unter dem Botding standen, hielt man dieses bloß für eine willkürliche, ihnen für jene Beschwerde zugestandene Vergütung. Daher liest man in einer Urkunde: Es ist noch in diesem 1558sten Jahre in etlichen Dörfern der Alten Mark der Gebrauch, daß die Bauern derselben Dörfer Tag und Nacht, nachdem die Wasser groß oder klein sind, fleißig acht auf die Elbe geben müssen, daß sie nicht ausreißt, dagegen sind sie befreiet, daß sie vor keinem andern Richter, denn vor dem Botding und Botding, welches des Jahres einmal gehegt wird, gestehen dürfen. *Oelrichs c. I. p. 33. N. 2.*

1) Von Wersebe, *Niederländ. Kolonien im nördl. Deutschl.* Thl. II. S. 572. 622.

Ländern führen. So zeigt sich ein Ritter Heinrich von Flandern als Zeuge in einer zu Bismark in der Altmark ums Jahr 1209 vom Markgrafen Albrecht II ausgestellten Urkunde<sup>1)</sup>, und ein Johann von Flandern besaß, nach einem gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts verfaßten Lehnregister des Bisthumes Ratzeburg, einige Höfheiten zu Hohenkirchen und Rützing im heutigen Amte Grewesmühlen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin<sup>2)</sup>. Diese konnten gar wohl Söhne und Enkel der in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts eingewanderten rittermäßigen Kolonisten seyn. Eben aber der Umstand, daß Flemming ein Familienname werden konnte, läßt vermuthen, daß der eingewanderten rittermäßigen Flanderer nur eine sehr geringe Anzahl gewesen sey, da im entgegengesetzten Falle die erwähnte Benennung nicht Auszeichnendes genug gehabt hätte. Die Familie Barvot oder Barfus aus Köln am Rheine zeigt sich zwar anfangs nur mit Gliedern, welche städtische Aemter versahen, und die Ritterwürde nicht besaßen in Stendal und Stettin<sup>3)</sup>, doch bald nachher unter den Vasallen der Markgrafen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Niederländischen Kolonisten in der Altmark durchgängig Holländer genannt werden, die auf der Ostseite der Elbe aber größtentheils Fläminger gewesen zu seyn scheinen.

---

1) Testes — — Henricus Flemingus miles. *Oelrichs c. 1.* app. p. 8.

2) *E. J. de Westphalen Monument. ined. T. II. col. 1216.*

3) *Vgl. S. 52. N. 3.*